



**1. Änderung des Sachlichen
Teilflächennutzungsplans
„Windenergienutzung“**

Material zur frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
und

zur Planungsanzeige gemäß
Art. 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Stefan Bolck, Büro für
Stadt • Dorf • und Freiraumplanung
Am Wasserturm 39, 13089 Berlin
Tel. 030/9253260, Fax. 030/9253760
Stefan.Bolck@t-online.de

Dezember 2023

**Stadt
Altlandsberg**



**1. Änderung des Sachlichen
Teilflächennutzungsplans
„Windenergienutzung“**

Material zur frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
und

zur Planungsanzeige gemäß
Art. 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag

Planzeichnung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Einleitungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom _____, Beschluss Nr. _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. _____ vom _____.

Stadt Altlandsberg, der Bürgermeister Siegel

2. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am _____ mit Beschluss-Nr. _____ von der Gemeindevertretung beschlossen.

Stadt Altlandsberg, der Bürgermeister Siegel

3. Die Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom _____ AZ _____ - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Ort, Datum Genehmigungsbehörde Siegel

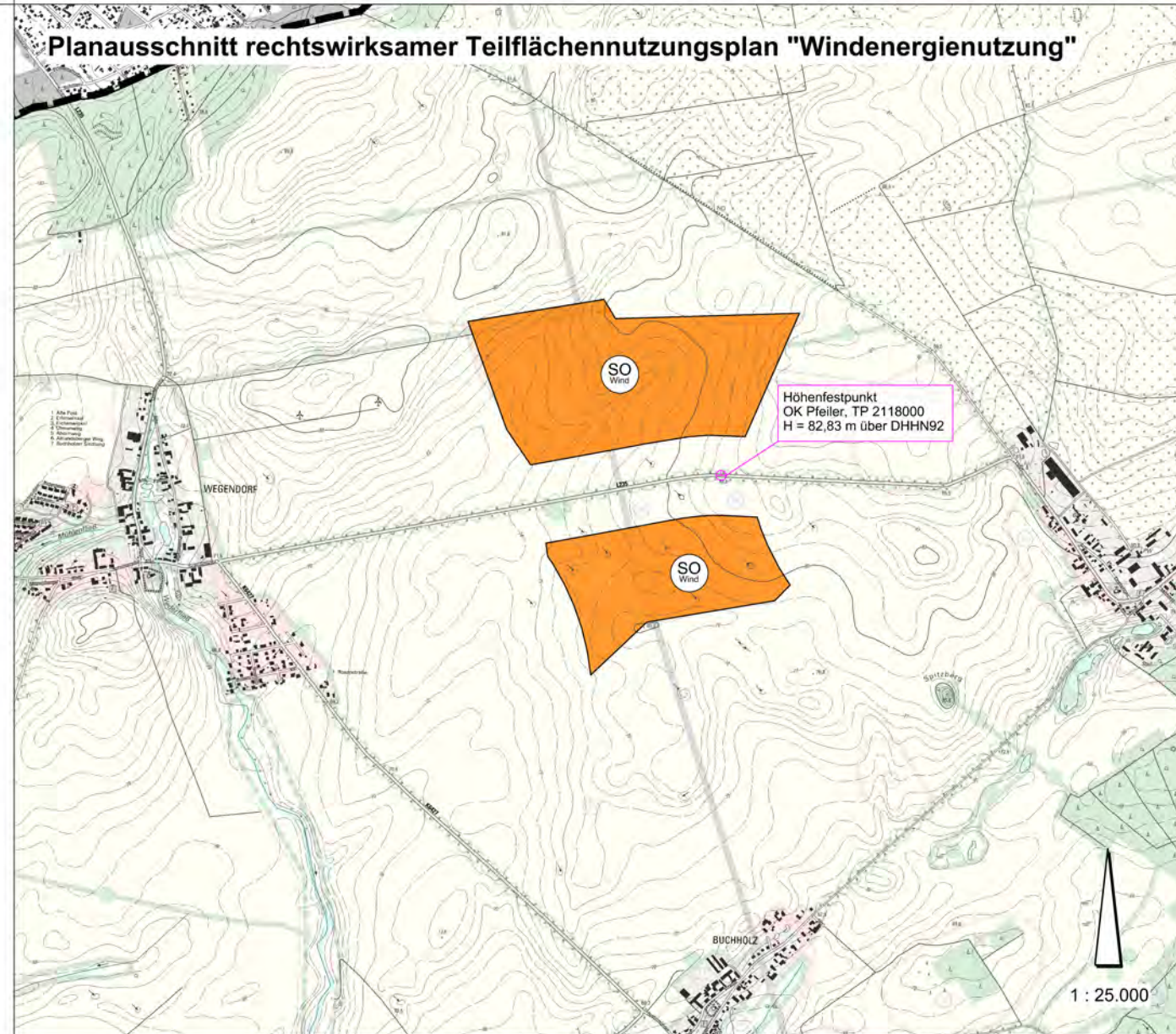
4. Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, mit Beschl.-Nr. _____ vom _____, wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Altlandsberg, der Bürgermeister Siegel

5. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung sowie die Stelle, bei der die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplan es mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am _____ im Amtsblatt der Stadt Altlandsberg Nr. _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) hingewiesen worden.

Stadt Altlandsberg, der Bürgermeister Siegel

Planausschnitt rechtswirksamer Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung"



Die Darstellungen der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung ersetzen die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg ausschließlich zum Sachverhalt der Windenergienutzung.

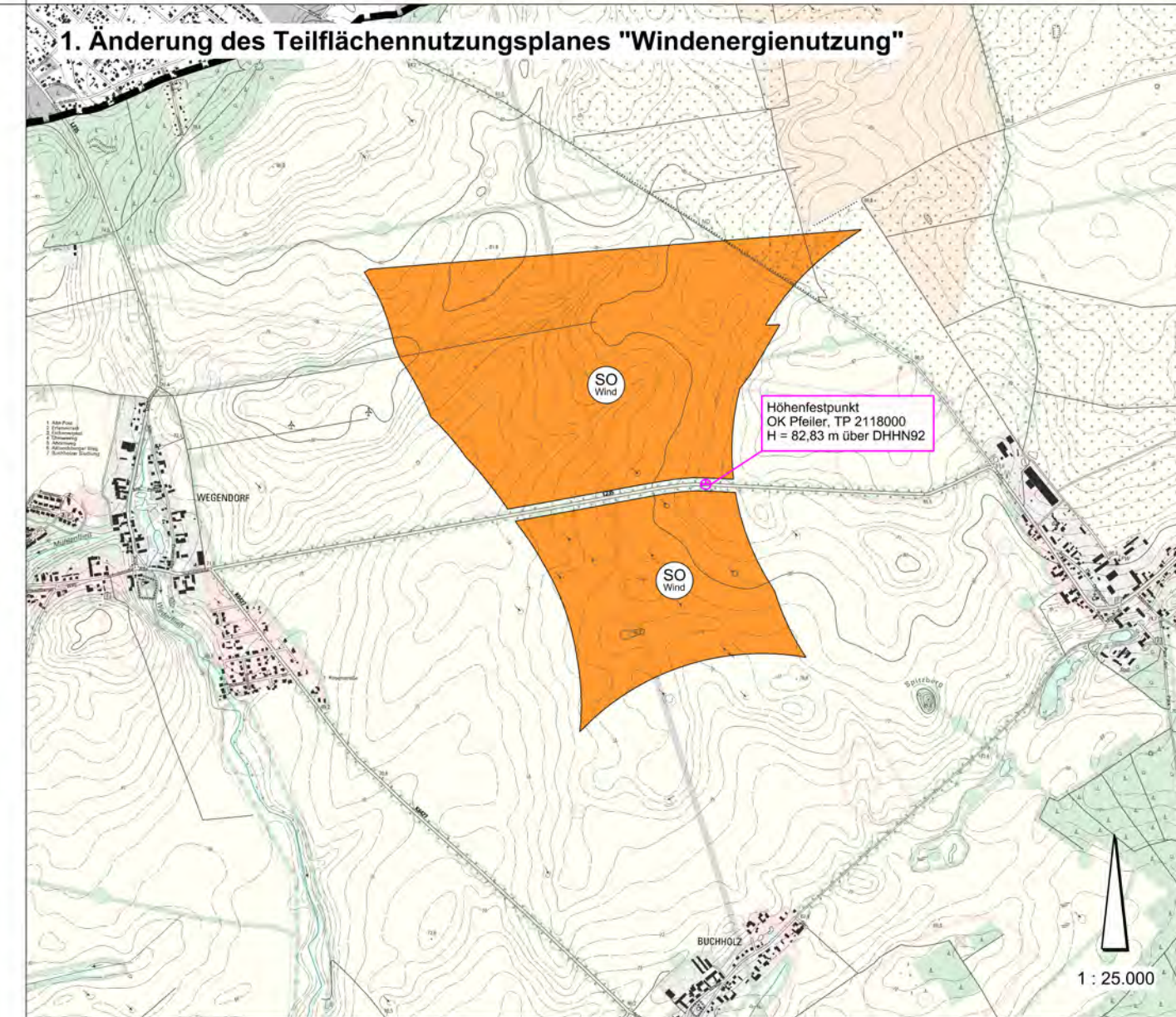
Die textliche Darstellung zum Maß der baulichen Nutzung (zulässige Gesamthöhe von Windenergieanlagen innerhalb des Sondergebietes Windenergienutzung) entfällt mit der 1. Änderung ersatzlos.



Rechtskräftiger Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung"



1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung"



Zeichenerklärung der 1. Änderung

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO "Windenergienutzung" als Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 245e BauGB für das übrige Gebiet der Stadt Altlandsberg (Rotor-Außerhalb-Fläche). Die Ausschlusswirkung entfällt gemäß § 245e Abs. 1 S. 2 mit Feststellung des Erreichens des Flächenbeitragswerts gemäß WindBG, spätestens mit Ablauf des 31.12.2027.
- Plangrundlage: Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes mit der 1. bis 8. und 13. Änderung
- Höhenbezugspunkt: Trigonometrischer Punkt mit 82,83 m über DHHN 92

Stand der Planunterlagen 2005
Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2005

Stadt Altlandsberg

1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung"
Material zur Planungsanzeige und frühzeitigen Beteiligung

Dezember 2023

Dipl.-Ing. Stefan Bolck Büro für Stadt-Dorf- und Freiraumplanung





**1. Änderung des Sachlichen
Teilflächennutzungsplans
„Windenergienutzung“**

Material zur frühzeitigen Beteiligung
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
und

zur Planungsanzeige gemäß
Art. 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag

Begründung

Stadt Altlandsberg

1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“

Material zur Planungsanzeige und zur frühzeitigen Beteiligung

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planänderung	1
2. Hinweise zum Verfahren und Planwerk	3
2.1 Hinweise zum Verfahren	3
2.2 Planwerk und Kartengrundlage	3
2.3 Rechtsverbindlichkeit, Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet	4
3. Änderungsbereich	5
3.1 Änderungsbereich	5
3.2 Lage in der Gemarkung.....	6
3.3 Bestandsnutzung	8
3.4 Bestehende Windenergieanlagen und aktuelle Entwicklungsabsichten	8
4. Erschließung	9
5. Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht	10
5.1 Ausbau erneuerbarer Energien	10
5.2 Landes- und Regionalplanung.....	10
5.3 Kommunale Planungen	13
6. Inhalt der 1. Änderung	16
6.1 Vorgehensweise / Methodik	16
6.2 Anpassung des Kriteriengerüsts.....	18
6.3 Anpassung der Konzentrationszonen	25
6.4 Entfall der Höhenbeschränkung	29
6.5 Optionszonen	30
7. Auswirkungen der 1. Änderung	31
7.1 Umweltauswirkungen	31
7.2 Weitere Auswirkungen	31
8. Flächenbilanz	32

Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB liegt als gesondertes Dokument vor.

Anlagen

Anlage 1 Windenergieanlagen im Bestand und in Planung

Anlage 2 Anpassung des Kriterienkataloges – Synopse

Anlage 3 Bewertung der Potenzialflächen B und C – Restriktionen

Rechtsgrundlagen *(Auswahl der wichtigsten Grundlagen)*

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energie-Gesetz, EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz (BbgWEAAbG) vom 20. Mai 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 9]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 3])

1. Anlass und Ziel der Planänderung

Die Stadt Altlandsberg verfügt über einen rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ (Beschl.-Nr. 0988/18-SVV vom 27.09.2018, rechtswirksam seit öffentlicher Bekanntmachung am 28.03.2019). Der sachliche Teilflächennutzungsplan stellt beidseits der L235 zwischen den Ortslagen Wegendorf und Wesendahl zwei sonstige Sondergebiete „Windenergienutzung“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als Konzentrationszonen zur Windenergienutzung dar. Damit wird gleichzeitig die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Gebiet der Stadt Altlandsberg definiert und begründet. Windenergieanlagen sind somit nur innerhalb dieser Sondergebiete zulässig. Zusätzlich wird die maximal zulässige Gesamtbauhöhe von Windkraftanlagen innerhalb der Sondergebiete durch eine textliche Darstellung auf maximal 160 m beschränkt.

Im Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurden die Darstellungen über ein Windeignungsgebiet des damals rechtswirksamen sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree von 2004 sowie entsprechend dem erreichten Verfahrensstand der Entwurf der damals in Bearbeitung befindlichen Fortschreibung des Teilregionalplans als übergeordnete Planungsvorgabe beachtet.

Im Rahmen des Verfahrens zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Altlandsberg wurden anhand eines beschlossenen Kriterienkataloges außerdem zwei Optionsflächen (Erweiterungsflächen) zur Nutzung für Windkraftanlagen identifiziert. Da diese zum damaligen Zeitpunkt im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben der Regionalplanung standen, wurden die beiden Optionsflächen nicht in die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes aufgenommen und lediglich informell in einem Beiplan dargestellt.

Der fortgeschriebene Teilregionalplan „Windenergienutzung“ mit der Ausweisung von Windeignungsgebieten wurde am 28.05.2018 beschlossen und mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg am 16.10.2018 rechtskräftig. Die regionale Planungsgemeinschaft kommt für die Stadt Altlandsberg zu einer ähnlichen Flächenkulisse, wie sie auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Stadt Altlandsberg ermittelt wurde. Jedoch übersteigt die Flächenkulisse die beiden dargestellten Sondergebiete teilweise. Hierdurch stehen auch die betreffenden Optionsflächen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zumindest in Teilen nicht mehr im Widerspruch zu den übergeordneten Planungszielen und lassen sich nunmehr zumindest in Teilen rechtswirksam darstellen.

Beide Sondergebiete sind insgesamt mit elf Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 150 m bestanden. Weitere Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von voraussichtlich zwischen 250 – 265 m zur nördlichen Erweiterung des Windparks befinden sich aktuell in Planung. Deren Standorte können gegenwärtig noch nicht abschließend bestimmt werden, liegen jedoch innerhalb der Flächenkulisse über ein Windeignungsgebiet im Teilregionalplan „Windenergienutzung“ und außerhalb der im rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete. Sie sind somit aufgrund der Ausschlusswirkung der Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes gegenwärtig nicht zulässig. Die Standorte befinden sich außerdem innerhalb der Optionsfläche.

Im Zuge der Anpassungspflicht an die Ziele der Regionalplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB sowie aufgrund der aktuellen Entwicklungsabsichten zur Erweiterung des Windparks außerhalb der im Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete fasste die Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2020 den Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ (Beschl.-Nr. 0482/20-SVV). **Ziel der 1. Änderung** ist die Anpassung der dargestellten Sondergebiete an die Vorgaben der Regionalplanung unter Berücksichtigung der kommunalen Belange (gegebenenfalls mit kleinräumigem Konkretisierungsbedarf). Gleichzeitig soll die Ausschlusswirkung für den gesamten übrigen Bereich der Stadt Altlandsberg rechtssicher bestätigt

werden. Ausgangspunkt und Grundlage hierfür ist neben Kriteriengerüst und Flächenkulisse über ein Windeignungsgebiet des in Aufstellung befindlichen Regionalplanes auch das vorhandene Kriteriengerüst des sachlichen Teilflächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg. Dieses soll auf seine Rechtssicherheit, Aktualität etc. geprüft und weiterhin auf kommunaler Ebene zur Feinsteuerung der Entwicklung angewendet werden.

Im Laufe des Verfahrens haben sich sowohl die übergeordneten Planungsbindungen als auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung erheblich geändert. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ von 2018 wurde mit Urteilen vom 30.09.2021 durch das OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9 .18, OVG 10 A 17 .19, OVG 10 A 20 .19, OVG 10 A 22 .19) und die Unwirksamkeit im Amtsblatt für Brandenburg vom 12.01.2022 bekannt gemacht. Zur Steuerung der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen hat die regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree daraufhin am 13.06.2022 die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ zur Ausweisung von Windeignungsgebieten beschlossen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde gleichzeitig bereits ein Kriteriengerüst für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Windenergienutzung beschlossen.

Mit Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes am 01.02.2023 erfolgte darüber hinaus eine grundlegende Änderung der Planungssystematik für die Steuerung der Windenergienutzung in der Bundesrepublik. Neben der Festlegung verbindlicher Flächenziele (Flächenbeitragswerte) erfolgt insbesondere die Umstellung von der im Land Brandenburg üblichen „Ausschlussplanung“ mit Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (sog. Konzentrationszonenplanung) auf eine „Angebotsplanung“ mit Vorranggebieten. Die bisherige Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB für Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar. An dessen Stelle tritt die Sonderregelung des § 249 Abs. 2 BauGB („eingeschränkte Privilegierung“). Zum Erreichen der Flächenbeitragswerte für das Land Brandenburg erfolgt die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete durch die Regionalplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat sich mit Änderungsbeschluss vom 28.11.2022 dieser neuen Vorgabe angepasst und wird im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ entsprechende Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausweisen.

Mit dem Wegfall der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 1 BauGB entfällt künftig auch die Möglichkeit für Kommunen, entsprechende Pläne mit Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet neu aufzustellen. Für Bestandspläne mit Ausschlusswirkung, wie mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Stadt Altlandsberg vorliegend, gilt eine Überleitungsvorschrift (§ 245e BauGB). Demnach gelten diese bis zur Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes fort, längstens bis zum 31.12.2027 (siehe Kapitel 2.3). Anschließend entfällt die mit den dargestellten Sondergebieten verbundene Ausschlusswirkung ersatzlos. Die positiven Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie bleiben in aller Regel erhalten. Die Möglichkeit, den Teil-FNP zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bleibt unberührt.

Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Altlandsberg die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes parallel zur Aufstellung des Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ wie vorgesehen fortführen, um den aktuellen Entwicklungsabsichten außerhalb der dargestellten Sondergebiete nicht entgegenzustehen, gleichzeitig jedoch die Ausschlusswirkung des rechtskräftigen Teil-FNP vorläufig gemäß § 245e Abs. 1 BauGB zu erhalten.

Das vorliegende Material dient der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie zeitgleich der Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Art. 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag.

2. Hinweise zum Verfahren und Planwerk

2.1 Hinweise zum Verfahren

Die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt im **Regelverfahren nach § 2 ff. BauGB** einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und **Umweltbericht** nach § 2a. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.8 erfolgt für die Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan eine **Strategische Umweltprüfung (SUP)**. Die strategische Umweltprüfung beschränkt sich hierbei entsprechend dem Umfang der 1. Änderung ausschließlich auf den Änderungsbereich und die Auswirkungen, die durch die Ausweisung zusätzlicher Flächen zu erwarten sind. Eine Betrachtung des gesamten Stadtgebietes erfolgt nicht.

Als Grundlage für die strategische Umweltprüfung dient der vorhandene Umweltbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan aus dem Jahr 2015. Dessen Aussagen werden insbesondere auf fachliche und rechtliche Aktualität geprüft und hinsichtlich der erforderlichen Änderungen durch die Anpassung an den Regionalplan untersucht. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Anlagenplanung. Konkrete Eingriffs-/Ausgleichberechnungen für einzelne Windkraftanlagen erfolgen im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG (Abschichtung). Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ergibt sich unter anderem aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und dem Abwägungsergebnis zu diesem Verfahrensschritt. Der Umweltbericht liegt als gesonderter Teil der Begründung in einem eigenständigen Dokument vor. Er wird nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum 1. Entwurf vervollständigt.

– Zusammenfassung wesentlicher Verfahrensschritte

- Einleitungsbeschluss	26.11.2020
- Billigungsbeschluss Material zur frühzeitigen Beteiligung	25.01.2024
- Planungsanzeige und frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	_____
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	_____
- Billigungsbeschluss 1. Entwurf	_____
- Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	_____
- Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB	_____
- Feststellungsbeschluss	_____

2.2 Planwerk und Kartengrundlage

Das **Planwerk** besteht aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht. Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt als gesonderter Teil der Begründung zum 1. Entwurf. Da sich die 1. Änderung auf einen räumlich klar abgrenzbaren Teilbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bezieht (siehe Kapitel 3) und die übrigen Darstellungen unverändert fort gelten, enthält die Planzeichnung der 1. Änderung nur einen Ausschnitt des sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Die Planzeichnung erfolgt auf der **Kartengrundlage** des rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes (Digitale Topographische Karte DTK10-V des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) sowie im gleichen Maßstab des Ursprungsplanes (M 1 : 25.000), um die Übertragbarkeit zu gewährleisten. Im Einzelnen wurden folgende Kartenblätter der DTK10-V verwendet:

Bezeichnung		Veröffentlichung
3347	NO Bernau bei Berlin	2020-06-16
3347	SO Bernau bei Berlin - Birkholzaue	2020-05-29
3447	NO Eiche	2020-06-09
3447	SO Berlin – Hellersdorf	2020-07-15
3348	NO Beiersdorf	2020-03-05
3348	SW Werneuchen	2019-12-18
3348	NW Werneuchen - Willmersdorf	2020-03-05
3348	SO Altlandsberg - Wesendahl	2020-01-20
3448	NO Altlandsberg – Bruchmühle	2020-05-05
3448	NW Altlandsberg	2020-05-29
3448	SO Petershagen/Eggersdorf	2020-08-31
3448	SW Neuenhagen bei Berlin	2020-06-16
3349	NO Sternebeck	2019-12-18
3349	NW Werneuchen – Tiefensee	2020-02-12
3349	SO Prötzel	2019-11-12
3349	SW Altlandsberg – Gielsdorf	2020-01-31
3449	NO Klosterdorf	2020-05-15
3449	NW Strausberg	2020-05-05
3449	SO Garzau	2020-06-16
3449	SW Rehfelde	2020-08-07

Um eine bessere Orientierung sowie den Bezug zwischen den Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ und des ‚regulären‘ Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg zu gewährleisten, wurden auf der Kartengrundlage des Ursprungsplanes hilfsweise die Darstellungen des regulären Flächennutzungsplanes übernommen (diese entfalten hier jedoch keine Rechtswirksamkeit). Diese Darstellungsweise wird im Rahmen der 1. Änderung beibehalten und lediglich durch mittlerweile erfolgte Änderungen des Flächennutzungsplanes aktualisiert (hier insbesondere die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark Wesendahl) nordöstlich des Plangebietes). Da die Kartengrundlage des sachlichen Teilflächennutzungsplanes aktueller als die des regulären Flächennutzungsplanes ist, können geringfügige Abweichungen auftreten.

Die Abgrenzung des Windvorranggebietes erfolgt entsprechend **georeferenzierter Fachdaten der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree** über Windeignungsgebiete im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ von 2018 und wird – sofern erforderlich – im Laufe des Verfahrens entsprechend des in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ aktualisiert.

2.3 Rechtsverbindlichkeit, Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ stellt Sondergebiete „Windkraftanlagen“ als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar, mit der die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an anderer Stelle im Plangebiet begründet wird. Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgte gemäß der durch das Bundesverwaltungsgericht definierten Methodik zur Ermittlung von Potenzial- und Konzentrationsflächen (siehe Kapitel 6.1). Außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie sind raumbedeutsame Windenergieanlagen somit nicht zulässig. **Die Ausschlusswirkung bleibt im Rahmen der 1. Änderung bestehen** (siehe Kapitel 6.1).

Mit dem Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes am 01.02.2023 ist die bisherige Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum für Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar (§ 249 Abs. 1 BauGB). An dessen Stelle tritt die Sonderregelung des § 249 Abs. 2 BauGB (eingeschränkte Privilegierung), wonach in Abhängigkeit vom Erreichen des Flächenbeitragswertes Windkraftanlagen außerhalb von festgelegten Gebieten für die Windenergienutzung i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstige Vorhaben im Außenbereich zu bewerten sind.

Mit dem Wegfall der Konzentrationszonenplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windenergieanlagen entfällt auch die Möglichkeit für Kommunen, entsprechende Teilflächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Für Bestandspläne mit Ausschlusswirkung, wie mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Stadt Altlandsberg vorliegend, gilt eine Überleitungsvorschrift (§ 245e BauGB). Demnach gelten diese bis zur Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes fort, spätestens bis zum 31.12.2027. **Anschließend entfällt die mit den dargestellten Sondergebieten verbundene Ausschlusswirkung ersatzlos.** Die positiven Flächenausweisungen zugunsten der Windenergie bleiben erhalten.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Altlandsberg, einschließlich vorhandener Aussagen zur Windenergienutzung, werden durch die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ einschließlich seiner 1. Änderung ersetzt. Alle übrigen Darstellungen und Aussagen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans bleiben unverändert bestehen.

Die Darstellungen erfolgen auf der Plangrundlage der topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000, sodass keine „flurstücksscharfe“ Flächenabgrenzung aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplan abgeleitet werden kann. Eine Darstellung von Flächen kleiner als 0,5 ha erfolgt nicht.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ bindet darüber hinaus grundsätzlich an der Aufstellung beteiligte öffentliche Planungsträger, die dem Teilflächennutzungsplan nicht widersprochen haben (**Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger gemäß § 7 BauGB**).

Er entfaltet eine **Bindungswirkung für die verbindliche Bauleitplanung**; Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsgebot) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Darstellungen von Konzentrationszonen für die Windenergie können anderen Vorhaben im Außenbereich als **öffentlicher Belang** entgegen gehalten werden (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

3. Änderungsbereich

3.1 Änderungsbereich

Ziel der Planung ist die Anpassung der dargestellten Sondergebiete Windkraftanlagen (Konzentrationszonen) an die Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet der Regionalplanung. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst somit im Wesentlichen die Flächenkulisse des durch die Regionalplanung voraussichtlich auszuweisenden Vorranggebiets Windenergienutzung (ehemals Windeignungsgebiet Nr. 1 „Altlandsberg“) in den Ortsteilen Wegendorf, Wesendahl und Buchholz (siehe Abbildung 1). Die Flächenkulisse des zu erwartenden Windvorranggebietes wird unter Beachtung des in Aufstellung befindlichen Regionalplans im weiteren Verfahren bei der regionalen Planungsstelle aktuell abgefragt und ggfs. angepasst.

Mit der 1. Änderung erfolgt keine Neuplanung für das gesamte Stadtgebiet. Im Rahmen der Anpassung an die Vorgaben der Regionalplanung wird jedoch gleichzeitig das Kriteriengerüst überprüft und modifiziert (siehe Kapitel 6.1).

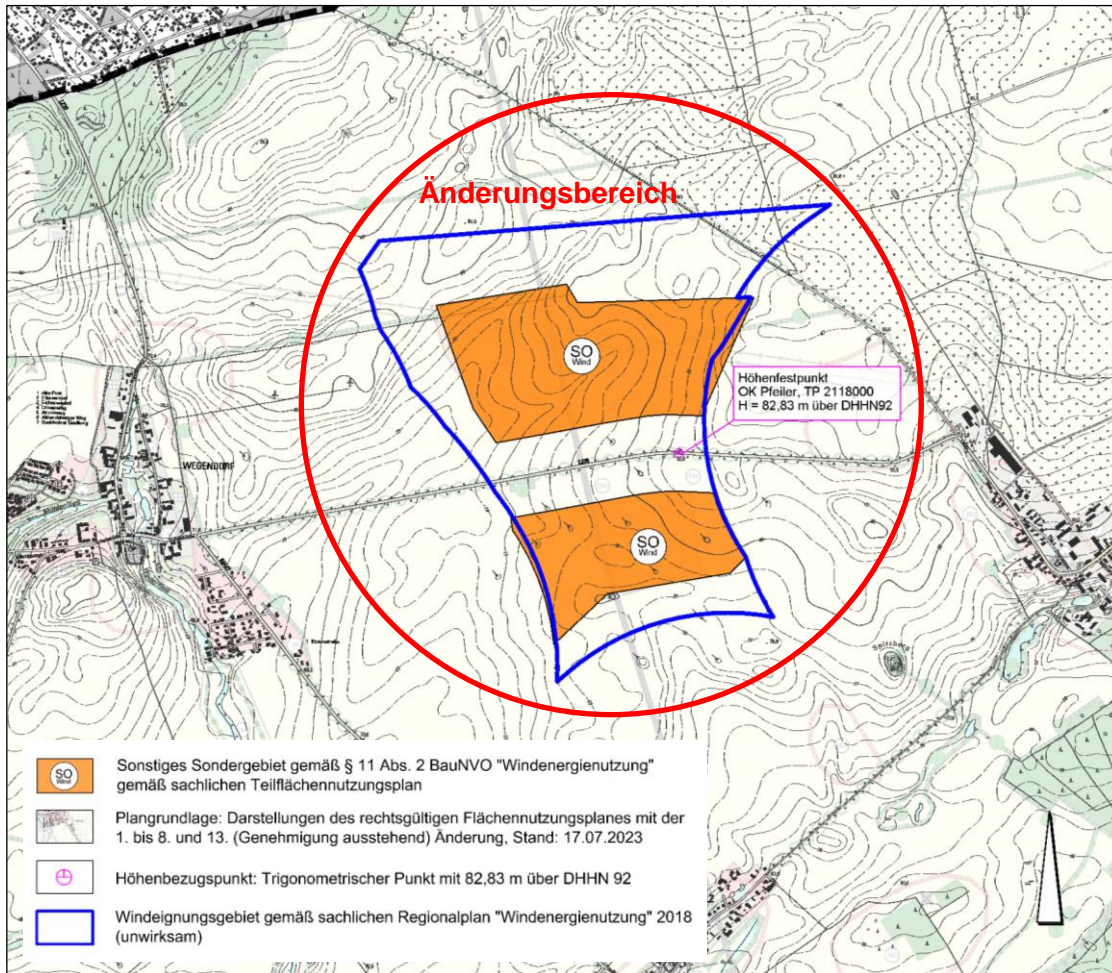


Abbildung 1 Änderungsbereich, unmaßstäblich

3.2 Lage in der Gemarkung

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb der Ortsteile Wegendorf, Wesendahl und Buchholz im Bereich des Windparks „Altlandsberg“, beidseits der Landesstraße L235 zwischen den Ortslagen Wegendorf, Wesendahl und Buchholz. Der umgebende Landschaftsraum wird hauptsächlich durch den bestehenden Windpark sowie eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Apfelplantagen und Intensivacker) in der Umgebung geprägt. Das Plangebiet ist über die L235 mit Anschlüssen an die L230 und Bundesstraße B158 in Werneuchen sehr gut an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Der nächste Autobahnanschluss liegt in 11 km Entfernung (A10 bei Blumberg) und ist über die B158 zu erreichen.

Die nächsten Wohnsiedlungsbereiche befinden sich im Osten rd. 1,2 km entfernt (Wesendahl), südlich rd. 1,1 km (Buchholz), westlich rd. 1 km (Wegendorf), nordwestlich rd. 1 km (Rudolfshöhe, Werneuchen) und nordöstlich in rd. 2,2 km Entfernung (Hirschfelde, Werneuchen). Die Einsehbarkeit des Windparks ist nur geringfügig durch einige wenige landschaftsprägende Elemente wie z.B. der Allee entlang der L235 eingeschränkt. Blickbeziehungen bestehen in Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen teilweise bis in die Randbereiche des Ortsteiles Altlandsberg. Rudolfshöhe in Werneuchen ist durch unmittelbar angrenzende Waldflächen abgeschirmt.

Im Osten erstrecken sich zwischen Bruchmühle bis nach Barnim und Oberbarnim die Landschaftsschutzgebiete „Gamengrund“, „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“, „Niede-

rungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Vorfluter“ sowie das FFH-Gebiet „Fängersee und unterer Gamengrund“, welche überwiegend dicht bewaldet sind und die östlich liegenden Landschaftsbereiche und Orte wie Gielsdorf, Bruchmühle und Strausberg vollständig vom Plangebiet abschirmen. Weitere Schutzgebiete (FFH-Gebiet, LSG, NSG) befinden sich südwestlich von Wegendorf (siehe Abbildung 2).

Nordöstlich des Plangebietes, im Ortsteil Wesendahl, befindet sich mittlerweile der „Solarpark Wesendahl“ in Planung, das Bauleitplanverfahren ist im Grundsatz abgeschlossen (siehe Kapitel 5.3). In rd. 2,1 km Entfernung liegt der Flugplatz Werneuchen, der auch innerhalb des Änderungsbereiches zu Einschränkungen der Windenergienutzung führt.

Südlich der L235 befindet sich in Überlagerung des zu erwartenden Windvorranggebietes ein Wasserschutzgebiet. Es handelt sich hierbei um den Randbereich der Schutzzone III der Wasserfassung Strausberg-Erkner. Weiterhin ist östlich des Änderungsbereiches, in rd. 550 m Entfernung, ein Bodendenkmal (Nr. 60853) zu beachten.

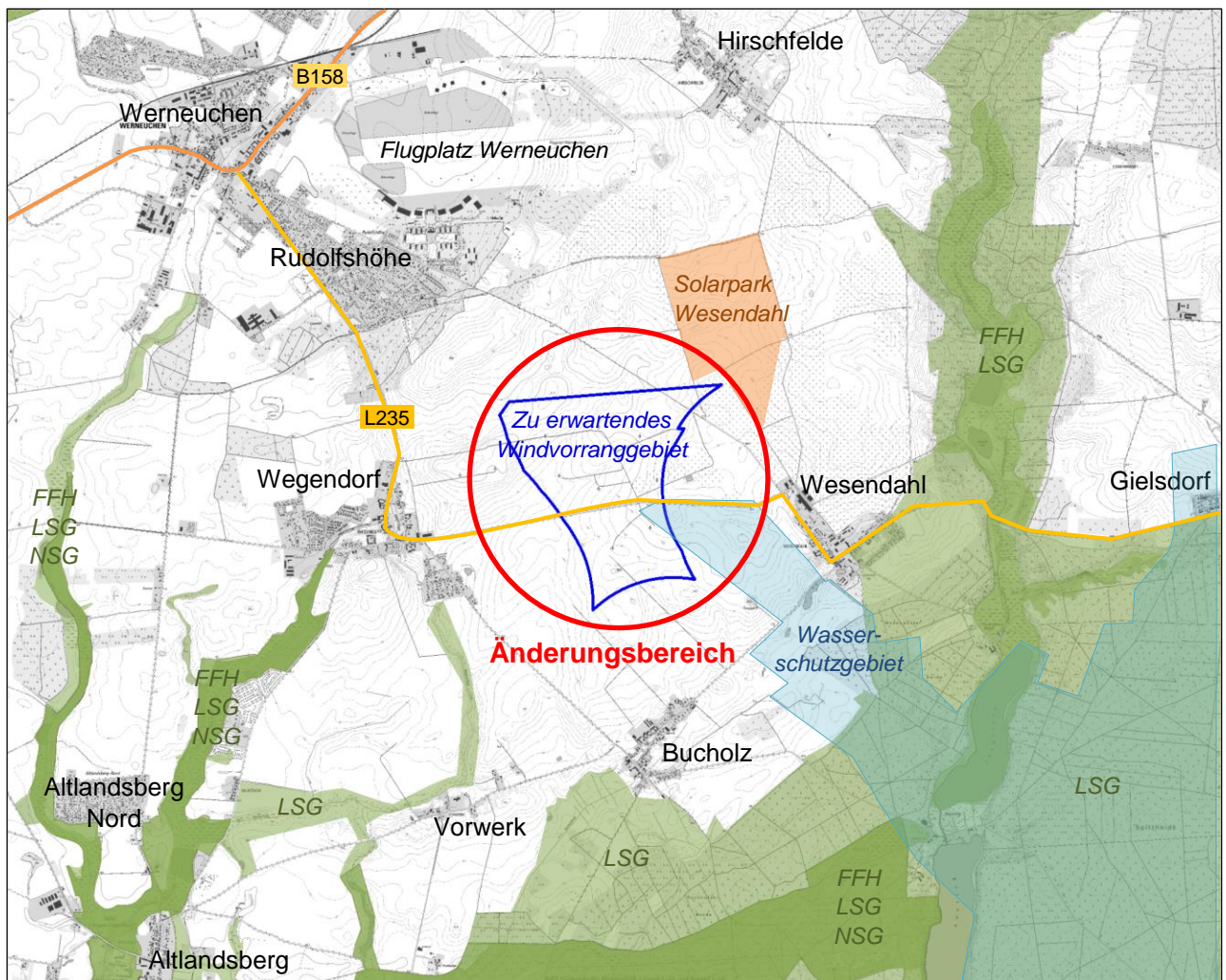


Abbildung 2 Lage in der Gemarkung, unmaßstäblich
(DTK10-V © GeoBasis-DE/LGB, dl-de-by-2.0 mit eigenen Markierungen)

3.3 Bestandsnutzung

Der Änderungsbereich ist gegenwärtig mit insgesamt 11 Windenergieanlagen beidseits der Landesstraße L235 bebaut und wird ansonsten intensiv landwirtschaftlich genutzt (Intensivacker). Zwei weitere Windkraftanlagen befinden sich westlich des Änderungsbereiches und liegen außerhalb der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet (siehe auch Kapitel 3.4). Die L235 ist vollständig ausgebaut und mit begleitenden Bäumen (lückenhafte Allee) bepflanzt.

Nördlich und südlich der L235 befinden sich verschiedene Wegeverbindungen, die die vorhandenen Windkraftanlagen abgehend von einem zentralen Punkt an der L235 erschließen. Teilweise führen diese anschließend als landwirtschaftliche Verbindungswege bis nach Wegendorf und Wesendahl. Entlang der Erschließungswege befinden sich teilweise begleitende Gehölzstrukturen (Hecken).

3.4 Bestehende Windenergieanlagen und aktuelle Entwicklungsabsichten

Im Windpark „Altlandsberg“ befinden sich insgesamt 13 Windenergieanlagen (Stand Dezember 2023) verschiedener Betreiber, 11 davon innerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete „Windenergienutzung“ (Konzentrationszonen) und innerhalb der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet der Regionalplanung (ehemals Windeignungsgebietes Nr. 1 „Altlandsberg“).

Die Windkraftanlagen vom Typ Vestas V52, V90 und V112 wurden in den Jahren 2003 bis 2005 erbaut und 2017 durch zwei weitere Anlagen ergänzt. Sie wurden im Wesentlichen auf Grundlage eines aufeinander abgestimmten Rahmenplanes errichtet und nutzen den zur Verfügung stehenden Raum effektiv aus. Einzig im südlichen Bereich wäre innerhalb der dargestellten Sondergebiete gegenwärtig in Abhängigkeit von der konkreten Anlagengestaltung eventuell die Einordnung von ein oder zwei weiteren Anlagen denkbar.

Die Anlagen weisen eine Gesamtbauhöhe von 150 m und eine Nennleistung zwischen 2,0 und 3,4 MW auf. Einzig die beiden 2003 errichteten Anlagen sind nur 94 m hoch und erzielen eine Nennleistung von 0,85 MW. Sie befinden sich außerhalb der dargestellten Sondergebiete, deutlich näher an der Ortslage Wegendorf (500 m und 800 m) und können bereits heute aus Gründen des Lärmschutzes nur mit Nachtabschaltung betrieben werden. Diese Standorte sind für eine langfristige Nutzung nicht mehr vorgesehen und sollen insbesondere aus Gründen des Immissionsschutzes im Zusammenhang mit der Norderweiterung des Windparks aufgegeben und zurückgebaut werden. Auch auf übergeordneter Planungsebene wurden sie nicht mehr in die vorgesehene Flächenkulisse einbezogen. Sie genießen gegenwärtig Bestandsschutz. Ihre Nutzungsdauer ist in absehbarer Zeit erreicht. Mit Ausnahme der beiden 2017 errichteten Anlagen ist aufgrund des Anlagenalters von 18 – 20 Jahren bzw. wirtschaftlicher Interessen in absehbarer Zeit mit einem Repowering-Bedarf des gesamten Anlagenbestandes zu rechnen.

Darüber hinaus befinden sich weitere Anlagen zur nördlichen Erweiterung des Windparks in Planung – entsprechende Gespräche mit der Stadt Altlandsberg haben stattgefunden. Die Anzahl und konkreten Standorte der in Planung befindlichen Anlagen ist noch nicht abschließend und wird im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG festgelegt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt keine Anlagenplanung. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind durch den Vorhabenträger 4 bis 5 moderne Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe zwischen rd. 250 und 265 m vorgesehen. Die Anlagen sollen entlang der nördlichen Grenze (innerhalb) der zu erwartenden Flächenkulisse eines Windvorranggebietes im Regionalplan eingeordnet werden, jedoch außerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und sind daher gegenwärtig nicht zulässig. Bereits zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurde deutlich, dass sich die vorgesehenen Bereiche für die Windenergienutzung eignen und als Optionszonen

(Erweiterungsflächen) definiert. Dies hat sich mit Ausweisung dieser Fläche durch die Regionalplanung bestätigt.

Eine Übersicht zu den vorhandenen und geplanten Windkraftanlagen einschließlich technischer Details ist in der Anlage 1 abgebildet.

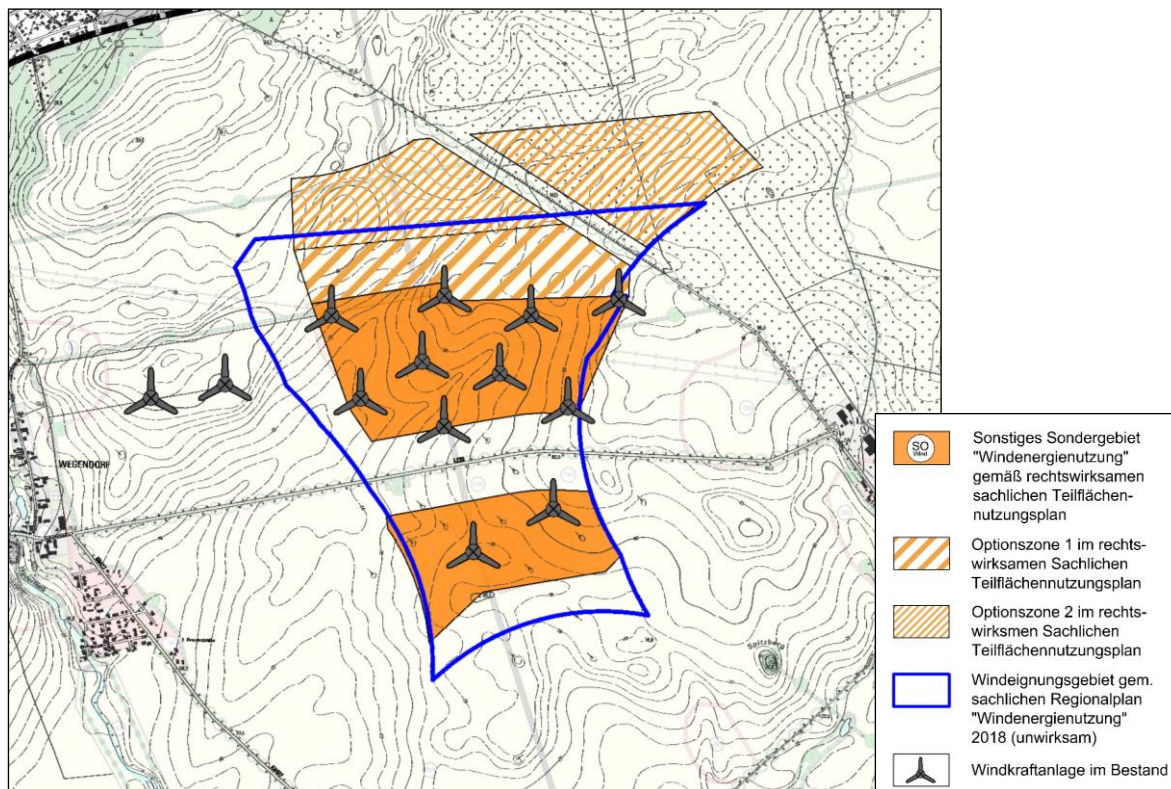


Abbildung 3 Windkraftanlagen im Bestand, unmaßstäblich

4. Erschließung

Mit der 1. Änderung wird entsprechend übergeordneter Planungsbindungen die Erweiterung eines bestehenden Windparks vorbereitet. Der Windpark ist vollständig erschlossen und es kann auf bereits vorhandene Erschließung zurückgegriffen werden. Ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und Entsorgung, Gasversorgung oder an die örtliche Abfallentsorgung ist nicht vorhanden und im Rahmen der 1. Änderung auch nicht erforderlich.

Die **öffentliche Erschließung** ist über die das Plangebiet querende Landesstraße L235 und davon abgehende, privatrechtlich gesicherte Wegeverbindungen sichergestellt. Für die Erschließung neuer Windkraftanlagen kann teilweise auf die vorhandenen Wege zurückgegriffen werden, neue Erschließungswege sind darüber hinaus privatrechtlich zu sichern. Wesentliche verkehrstechnische Beschränkungen sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gegenwärtig nicht erkennbar. Einzelheiten der Wegeführung sowie im Rahmen der Anlieferung und Errichtung werden im Rahmen der konkreten Anlagenplanung und nachfolgenden Genehmigungsebene nach BImSchG geregelt werden.

Die **Einspeisung** des erzeugten Stroms erfolgt in die bestehenden Netze (voraussichtlich durch ein Umspannwerk im Bestand). Konkrete Einzelheiten hierzu (Anschlusspunkt etc.) sind auf Ebene der Vorhabenplanung durch den jeweiligen Vorhabenträger und die betroffenen Netzbetreiber abzustimmen. Darüber hinaus ist eine gesonderte Energieversorgung des Plangebietes nicht erforderlich.

Anfallender **Niederschlag** kann auch weiterhin innerhalb des Plangebietes über die belebte Bodenzone versickern. Eine großflächige Versiegelung wird durch die Planung nicht vorbereitet, sodass auch weiterhin ausreichend Freiflächen für die Niederschlagsversickerung zur Verfügung stehen.

Die Erschließung ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend gesichert.

5. Übergeordnete Planungen und bestehendes Planungsrecht

5.1 Ausbau erneuerbarer Energien

Begründet vor allem durch Umweltschutzbelange ist die Bedeutung Erneuerbarer Energien zur Senkung des CO₂-Gehalts sowie deren zunehmender Ausbau und Nutzung in einer Vielzahl von übergeordneten Zielstellungen auf Bund- und Länderebene fest verankert (z.B. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Bundesklimaschutzgesetz (KSG), Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburgs, Klimaschutzplan 2050). Der Ausbau von Anlagen zur Nutzung von Windenergie trägt in diesem Zusammenhang zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele bei, die auch durch international ratifizierte Entwicklungsziele, wie dem Pariser Klimaabkommen, bedingt sind. Der Ausbau erneuerbarer Energien als essentieller Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung stellt insbesondere im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels einen wichtigen **öffentlichen Belang mit besonderer Bedeutung** dar und wird mit einem entsprechend hohen Gewicht in die Planung eingestellt.

Im Zuge der energiepolitischen Folgen des Ukrainekrieges haben die Bedeutung Erneuerbarer Energien und deren Ausbau als wichtiger Faktor auch für eine unabhängige Energieversorgung erheblich an Bedeutung zugenommen. Die besondere Bedeutung des Ausbaus von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz hervorgehoben: *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“* (§ 2 EEG)

Gemäß EEG soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Nach Vollendung des Kohleausstiegs soll die Stromversorgung treibhausgasneutral sein. Neben der Sonnenenergie und Energiegewinn aus Biomasse spielt die Windenergienutzung die tragende Rolle des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die Ausbauziele des Bundes wurden seit Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erhöht und verschiedene Novellierungen mit dem Ziel zur Stärkung des Ausbaus der Windenergie erlassen (u.a. EEG 2023, Wind-an-Land-Gesetz, Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften).

Festzustellen ist, dass der Ausbau der Windenergieleistung seit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes massiv an Bedeutung zugenommen hat, was mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung widerstreitender Belange eingestellt wird (siehe Kapitel 6).

5.2 Landes- und Regionalplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht). Hierbei sind auch in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Gegenwärtig sind keine Konflikte mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu erkennen, wie im Folgenden im Einzelnen dargelegt.

Das vorliegende Material dient der Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Art. 12 Abs. 1 Landesplanungsvertrag.

– *Landesplanung*

Der **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)** trifft für das Plangebiet keine flächenhaften Darstellungen. Der Freiraumverbund (Ziel (Z) 6.2) verläuft östlich von Wesendahl und Buchholz sowie südwestlich von Wegendorf, in ihn wird nicht hineingeplant. Gemäß Z 8.2 sind Gebiete für die Windenergienutzung in den jeweiligen Regionalplänen festzulegen (siehe folgenden Abschnitt).

Die Planung trägt unmittelbar zum Ausbau der Windenergieleistung bei. Dies entspricht in hohem Maße Grundsatz (G) 8.1, nach dem Flächen für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, zur Vermeidung und Minderung klimawirksamer Treibhausgase vorgehalten werden sollen. Die gegenwärtig im sachlichen Teilflächennutzungsplan enthaltene Höhenbegrenzung (Gesamthöhe max. 160 m) soll im Rahmen der 1. Änderung entfallen, sodass eine deutliche Effizienzsteigerung, sowohl durch Neubau als auch durch Repowering, ermöglicht wird. Im Sinne des G 7.4 (nachhaltige Infrastrukturentwicklung) erfolgt mit der Planung die Entwicklung eines bereits bestehenden Windparks, sodass bereits eine technische Überprägung vorhanden ist. Großräumig kann hierdurch gemäß G 6.1 (Freiraumentwicklung) auf die Neuinanspruchnahme völlig unberührter und störungsarmer Freiräume verzichtet werden. Großflächige Versiegelungen mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden mit der Planung nicht vorbereitet. Die Einspeisung des erzeugten Stroms kann gemäß G 7.4 in bestehende Netze erfolgen. Inwiefern im Einzelnen auf bereits vorhandene Infrastruktur zurückgegriffen werden kann, ist im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung zu prüfen.

Ein großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist mit der Planung nicht verbunden und erfolgt nur punktuell. Die landwirtschaftliche Nutzung kann zwischen den einzelnen Anlagen problemlos weiter erfolgen, sodass der Windenergienutzung als essentieller Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien an diesem bereits mit Windenergieanlagen bestandenen Standort der Vorrang eingeräumt wird. Erhebliche Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind nicht zu erwarten.

– *Regionalplanung*

Die Stadt Altlandsberg befindet sich im Plangebiet der regionalen Planungsstelle Oderland-Spree. Gegenwärtig liegt für die Planungsregion **kein rechtswirksamer Regionalplan mit Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung** vor.

Anlass der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes war im Zusammenwirken mit konkreten Entwicklungsabsichten der 2018 rechtswirksam gewordene **sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“**. Dieser wies in der Stadt Altlandsberg das Windeignungsgebiet Nr. 1 „Altlandsberg“ mit einer Größe von rd. 192 ha im Bereich des bestehenden Windparks und der im Teil-FNP dargestellten Konzentrationszonen (SO Windkraftanlagen) aus (siehe Abbildung 4). Die Flächenkulisse des Windeignungsgebietes entspricht im Kern der Konzentrationszonen im Teil-FNP, übersteigt diese jedoch teilweise. Es werden somit Flächen außerhalb der im Altlandsberger Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Flächenkulisse als Windeignungsgebiet ausgewiesen. Mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ soll der Pflicht zur An-

passung an den Regionalplan nachgekommen werden. Hierzu wurde am 12.01.2021 ein erstes Gespräch mit der regionalen Planungsgemeinschaft geführt, wobei insbesondere die Möglichkeiten der kommunalen Feinsteuerung beraten und abgestimmt wurden.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2018 wurde mit Urteilen vom 30.09.2021 durch das OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt (Az.: OVG 10 A 9 .18, OVG 10 A 17 .19, OVG 10 A 20 .19, OVG 10 A 22 .19). Zur Steuerung der Planung und Errichtung von Windkraftanlagen hat die regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree daraufhin am 13.06.2022 die Aufstellung eines neuen **sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“** zur Ausweisung von Windeignungsgebieten beschlossen. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurden gleichzeitig bereits die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Windenergienutzung beschlossen.

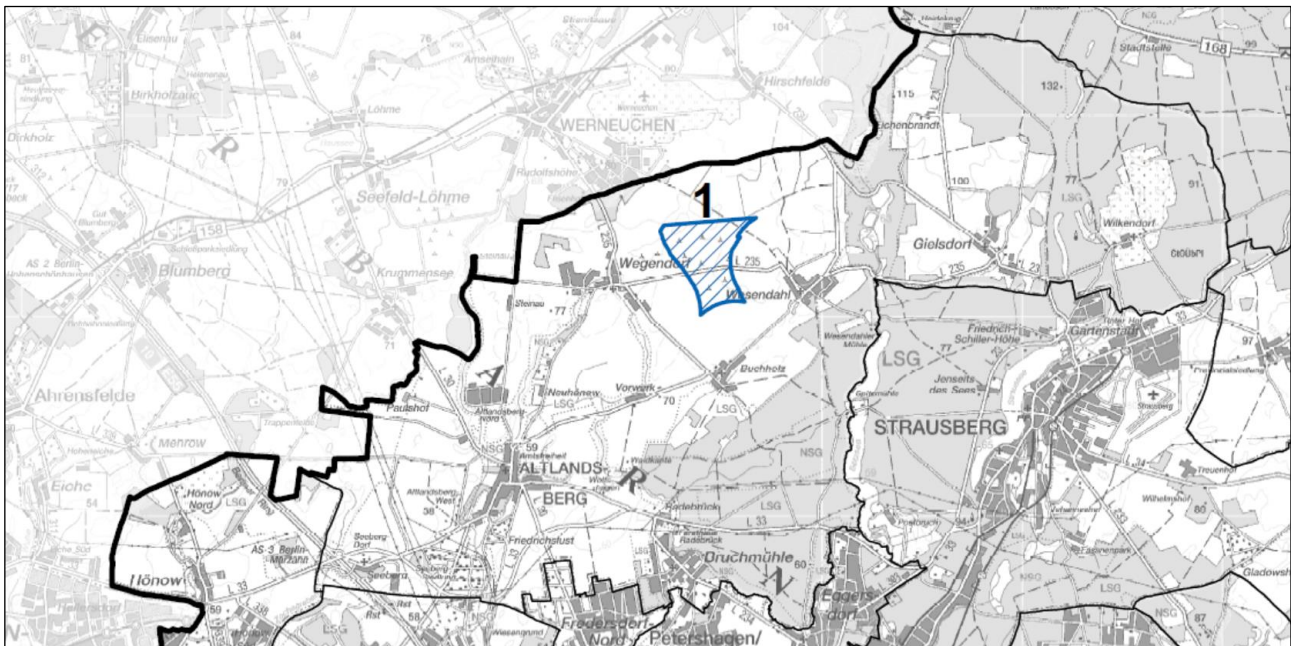


Abbildung 4 Windeignungsgebiet Nr. 1 „Altlandsberg“ im sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ 2018 (unwirksam), Auszug aus der Festlegungskarte, unmaßstäblich

Mit Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes am 01.02.2023 haben sich die Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergienutzung grundlegend geändert (vgl. Kapitel 1). Zur Erreichung des durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgeschriebenen Flächenziels (Flächenbeitragswert) erfolgt im Land Brandenburg fortan die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung (anstatt Windeignungsgebieten). Vorranggebiete für die Windenergienutzung schließen andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum wird durch sie in der Regel nicht begründet. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat sich mit Änderungsbeschluss vom 28.11.2022 dieser Änderung des rechtlichen Rahmens auf Bundesebene angepasst und wird im Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ entsprechende Vorranggebiete ausweisen.

Unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen zur Steuerung der Windenergie sowie der Förderung erneuerbarer Energien als Belang mit überragendem öffentlichem Interesse im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes im Grundsatz vollständig an die zu erwartende Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet im Regionalplan angepasst werden. Unter Beachtung kommunaler Belange erfolgt lediglich eine kleinräumige städtebauliche Konkretisierung.

Zum gegenwärtigen Stand der Planung wird davon ausgegangen, dass die zu erwartende Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet in Altlandsberg der Flächenkulisse des Windeignungsgebietes Nr. 1 „Altlandsberg“ aus dem für unwirksam erklärten sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ entspricht. Die regionale Planungsgemeinschaft wird an der Planung beteiligt und die Flächenkulisse ggfs. angepasst.

5.3 Kommunale Planungen

– Flächennutzungsplanung und Bebauungspläne

Der rechtswirksame **sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“** aus dem Jahr 2015 stellt zwei Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ als Konzentrationszone mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar. Außerhalb der dargestellten Sondergebiete sind Windkraftanlagen somit nicht zulässig. Im Zuge des Windkraft-an-Land-Gesetzes bleibt die Konzentrationswirkung gemäß § 245e BauGB bestehen, bis das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027 (weitere Ausführungen hierzu erfolgen in Kapitel 2.3). Innerhalb der Sondergebiete dürfen Windenergieanlagen zudem eine Gesamtbauhöhe von 160 m nicht überschreiten. Dies entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik und kommt nach heutigen Standards mit Gesamtbauhöhen zwischen überwiegend 250 und 280 m einer Verhinderungsplanung gleich.

Die dargestellten Sondergebiete Windenergienutzung befinden sich im Bereich der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet (ehemals Windeignungsgebiet Nr. 1 „Altlandsberg“), entsprechen dieser jedoch nur teilweise. Im Zuge der Anpassungspflicht an die Ziele der Regionalplanung sollen die Sondergebiete an die Flächenkulisse der Regionalplanung angepasst werden.

Im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes wurden außerdem zwei Optionsflächen zur nördlichen Erweiterung der Konzentrationsflächen identifiziert. Da diese zum damaligen Zeitpunkt nicht den übergeordneten Vorgaben der Regionalplanung entsprachen, konnten die Flächen jedoch nicht in die Kulisse über ein Sondergebiet Windenergienutzung aufgenommen werden und wurden stattdessen informell dargestellt.

Die Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes überlagern die Darstellungen des rechtswirksamen **Flächennutzungsplanes** der Stadt Altlandsberg, einschließlich vorhandener Aussagen zur Windenergienutzung. Dieser stellt angrenzend an die Konzentrationszonen sowie im weiteren Umfeld Flächen für die Landwirtschaft dar. Vereinzelt sind außerdem lineare Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (SPE) aufgrund genehmigter Bebauungspläne oder anderer Genehmigungen sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der landschaftsprägenden Alleen entlang der L235 und des Verbindungsweges zwischen Wesendahl und Rudolfshöhe in Werneuchen dargestellt. Die Darstellungen weisen zudem auf zwei Trinkwasserschutzgebiete sowie zwei Erdgasleitungen innerhalb des Änderungsbereiches hin. Die Darstellungen zu den Wasserschutzgebieten sind überholt, im Bereich der Konzentrationszonen befindet sich teilweise das Trinkwasserschutzgebiet Strausberg-Spitzmühle-Ost (siehe Kapitel 6.3).

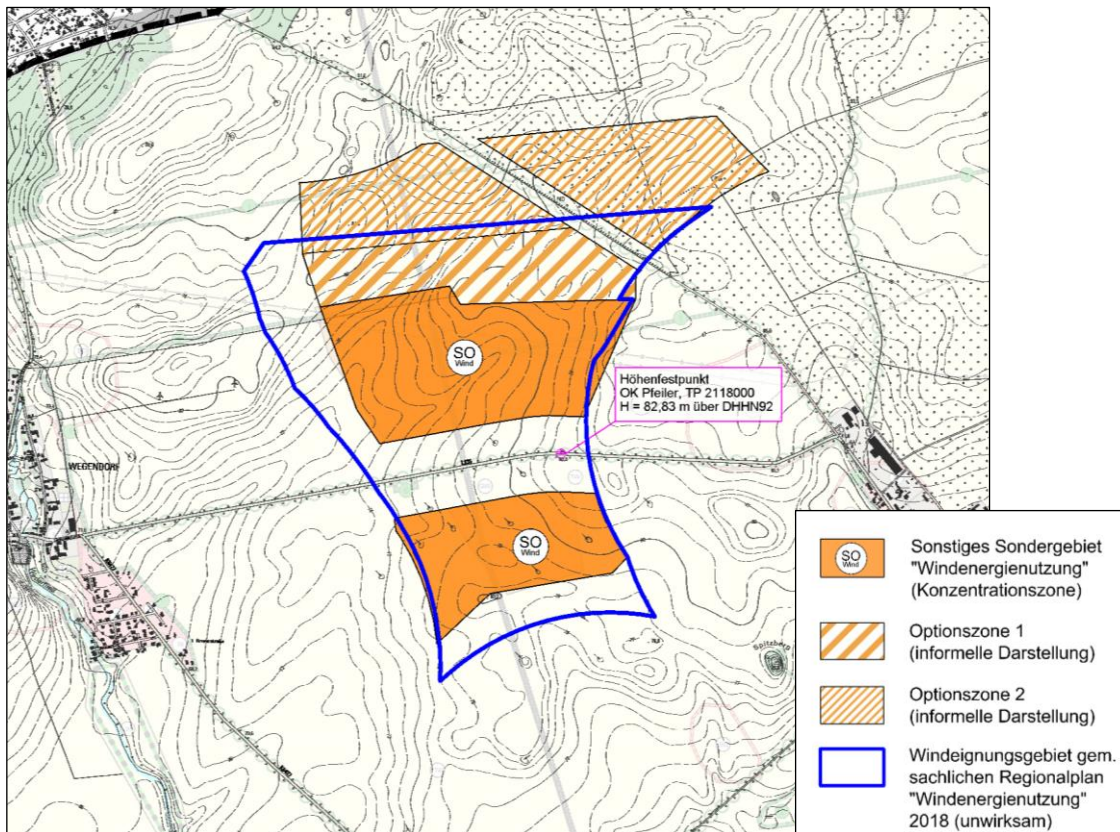


Abbildung 5 Darstellungen des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplans „Windenergie-nutzung“ (formell und informell), unmaßstäblich

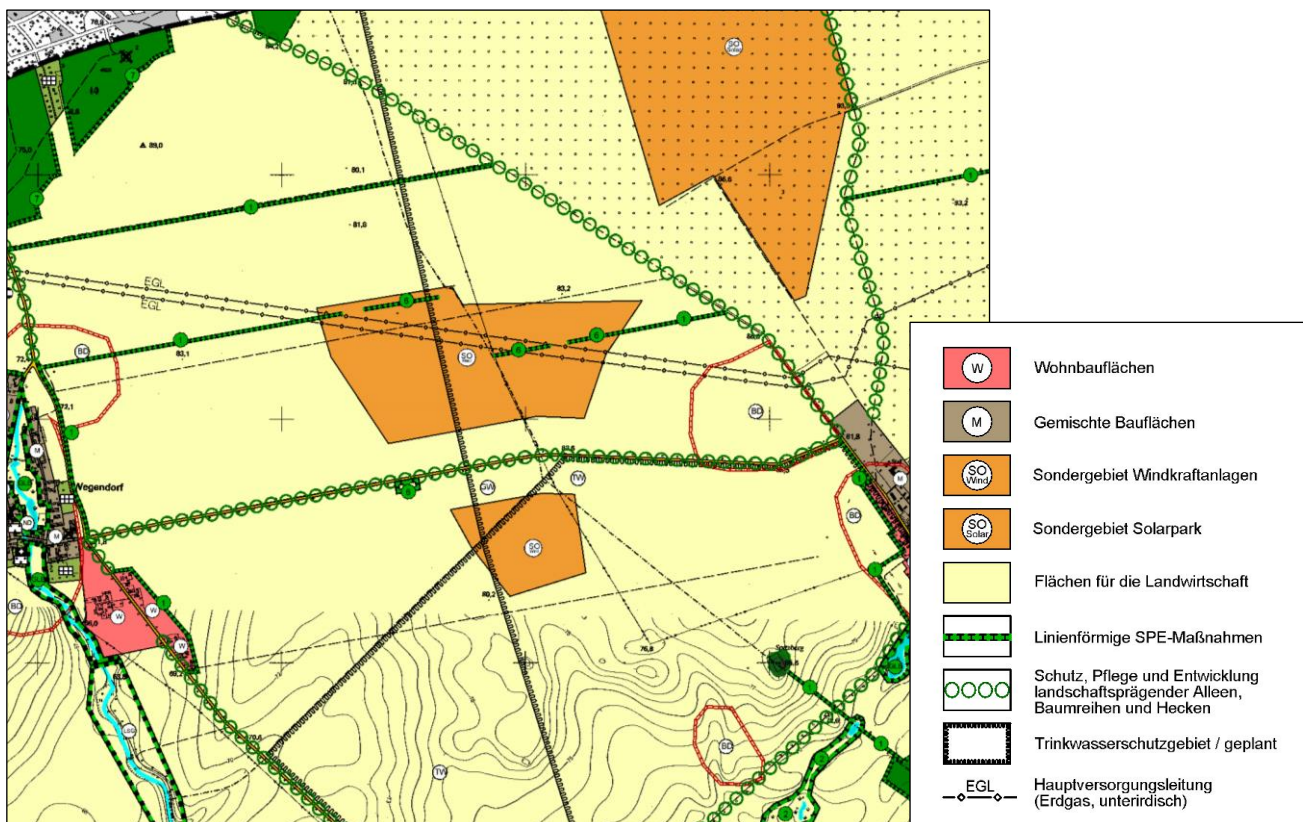


Abbildung 6 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan einschließlich der 13. Änderung, unmaßstäblich

Für den Windpark Altlandsberg liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor (**1. Änderung des BPL „Windpark Altlandsberg in der Feldflur zw. Buchholz, Wegendorf und Wesendahl“**), der insbesondere Festsetzungen über ein Sondergebiet zur Windenergienutzung (ohne Festsetzung von Baufenstern / Standorten) innerhalb der rechtswirksamen Darstellungen des sachlichen Teil-FNP und Landwirtschaftsflächen sowie über die zulässige Höhe baulicher Anlagen (max. 160 m) trifft. Ursprünglich war vorgesehen, die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit einem Bebauungsplan zur Erweiterung des Windparks zu verknüpfen (BPL „Windpark Wegendorf – Wesendahl“). Unter Beachtung der aktuell veränderten Rechtslage soll dieses Verfahren jedoch nicht fortgeführt werden.

Nordöstlich des Plangebietes befindet sich der **Solarpark Wesendahl** in Planung, wobei auf einer Fläche von rd. 100 ha eine Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet wird. Der gleichnamige Bebauungsplan einschließlich der entsprechenden 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen (Feststellungsbeschluss Nr. 1192/23-SVV vom 29.06.23, Satzungsbeschluss Nr. 1315/23-SVV vom 26.10.23). Die Bekanntmachung der Genehmigung und des Bebauungsplanes sind gegenwärtig noch ausstehend. Im Bebauungsplan und der 13. Änderung erfolgt die Festsetzung bzw. Darstellung einer entsprechenden Sondergebietsfläche „Solarpark“. Der Solarpark Wesendahl überlagert teilweise die Optionszone 2 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Die Stadt Altlandsberg hat sich in diesem Bereich aus verschiedenen Gründen gegen die Windenergienutzung und für die Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage entschieden. Maßgeblich hierfür sind neben der betroffenen Eigentümerbelange insbesondere anhaltende Einschränkungen für die Windenergienutzung aufgrund des Flugplatzes Werneuchen (Platzrunde), die der Errichtung von Windkraftanlagen auch in Zukunft entgegenstehen (siehe Kapitel 6.5).

Darüber hinaus sind keine weiteren Bebauungspläne mit Auswirkungen auf die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes vorhanden.

– *Informelle Planungen*

Die Planung entspricht dem beschlossenen **„Integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Altlandsberg“ (2016)** und trägt zu dessen Umsetzung bei. Im Zuge des Klimawandels strebt die Stadt Altlandsberg eine Minderung der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050, eine Steigerung der Energieeffizienz sowie eine insgesamt klimafreundliche Stadtentwicklung an. In Anlehnung an die Klimaschutzziele der Bundesregierung und des Landes Brandenburgs möchte die Stadt Altlandsberg bis zum Jahr 2050 die jährlichen Treibhausgasemissionen auf 2 t pro Einwohner reduzieren und die bilanzielle Überdeckung bei der Stromerzeugung weiter ausbauen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem die Nutzung lokal erneuerbarer Strompotenziale als Klimaschutzziel festgeschrieben. Mit der Planung wird dem nachgekommen und die Entwicklung und Erweiterung des Windparks über das damals ermittelte Ausbaupotenzial von zwei WEA ermöglicht.

Im **Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) der Stadt Altlandsberg (2017)** werden wesentliche Aussagen für die künftige Stadtentwicklung getroffen. Insbesondere werden Schwerpunkte für den Wohnungsbau festgelegt, Ziele für die Entwicklung des Landschaftsraumes formuliert und zu entwickelnde Wirtschaftszweige identifiziert. Für die 1. Änderung des Teil-FNP sind insbesondere folgende Entwicklungsziele und Maßnahmen von Bedeutung:

Ziel 13: „Entwicklung des Landschaftsraumes und innerörtlicher Grünzüge als gut vernetzten Erholungs- und Erlebnisraum für Bewohner und Besucher unter Berücksichtigung des Naturhaushaltes und seiner ökologischen Funktionen“

Der Landschaftsraum im Stadtgebiet von Altlandsberg ist ein wichtiges, die Struktur prägendes und gliederndes Element und Teil eines großräumigen Freiraumverbundes im östlichen Berliner Umland. Als Teil der Barnimer Feldmark, in die vor allem die Dörfer eingebettet sind, ist der Landschaftsraum sehr vielgestaltig im Wechsel von reich gegliederten Feldfluren, zusammenhängenden Waldgebieten und Gewässern. Insbesondere der Landschaftsraum zwischen Wesendahl und Buchholz mit seinen Söllen in der Feldflur sowie im Zusammenwirken mit den westlich von Wesendahl liegenden großflächigen Wald- und Schutzgebieten sind hierbei besonders prägend und sollen aus naturschutzfachlicher Sicht entwickelt sowie als Erholungs- und Erlebnisraum nutzbar gemacht werden. Die Erarbeitung eines entsprechenden Landschaftsraumkonzeptes ist als Maßnahme definiert (siehe unten).

Ziel 14: „Klimaverträgliche und energieeffiziente Stadtentwicklung vorbereiten und fördern“

Der Klimaschutz ist in den Querschnittszielen zur Nachhaltigkeit und zum Umweltschutz übergreifend in den Planungs- und Entwicklungszielen verankert und findet somit grundsätzlich Eingang in alle Entwicklungsziele der Stadt Altlandsberg. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes (siehe oben) ist wesentliches Ziel und als konkrete Maßnahme definiert.

Ein konkretisiertes **Landschaftsraumkonzept** zur Entwicklung des Bereiches zwischen Wesendahl und Buchholz liegt aufbauend auf den im INSEK formulierten Zielen und Maßnahmen im Entwurf vor („Gesamtkonzept zur Entwicklung von Natur und Landschaft in unmittelbarer Umgebung der Ortsteile Buchholz und Wesendahl“). Es werden dort in einem Maßnahmenpaket die bereits begonnenen Maßnahmen in diesem Bereich untersetzt und Natur- und Umweltschutz sowie das Erholungspotenzial in diesem Bereich betrachtet und definiert. Dies fließt ergänzend in den regionalen Freiraumverbund ein.

Im **Umsetzungsorientierten Dorfentwicklungskonzept Wesendahl (2019)** wurden wesentliche Entwicklungsziele für den Ortsteil Wesendahl festgelegt. Unter anderem wurde ein wesentliches Potenzial für Tourismus und Erholung festgestellt und der Ausbau des Wegenetzes im Landschaftsraum sowie zu den umliegenden Dörfern und Gemeinden, wie z.B. nach Werneuchen, als Entwicklungsziele und Maßnahmen definiert.

Weitere kommunale Planungen sind für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes nicht relevant bzw. wurden bereits während der Aufstellung des Teil-FNP in die Abwägung eingestellt. Eine erneute Betrachtung ist hier nicht erforderlich.

6. Inhalt der 1. Änderung

6.1 Vorgehensweise / Methodik

Die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergienutzung“ erfolgte entsprechend der durch höchstrichterlicher Rechtsprechung vorgegebenen **abschnittswisen Methodik zur Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB** (BVerwG, Beschl. v. 15.09.2009 – 4 BN 25.09; BVerwG, Urt. v. 13.12.2012 – 4 CN 1.11; BVerwG, Urt. v. 13.12.2013 – 1 C 11003/12.OVG). Demnach ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept für das gesamte Stadtgebiet erforderlich, das die Privilegierung von Windkraftanlagen berücksichtigt und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum verschafft. Die Ausarbeitung des Planungskonzeptes erfolgt abschnittsweise durch die Ausweisung von harten und weichen Tabuzonen (Kriterien), die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. In

harten Tabuzonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich. Sie sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergie und widerstreitenden Belangen entzogen. In **weichen Tabuzonen** sollen Windenergieanlagen aus städtebaulich begründeten Belangen grundsätzlich ausgeschlossen sein. Sie dürfen anhand für das Plangebiet einheitlicher Kriterien ermittelt und vorab ausgeschieden werden, bevor diejenigen Belange abgewogen werden, die im Einzelfall für und gegen die Nutzung einer Fläche für die Windenergie sprechen und sind der Ebene der Abwägung zuzuordnen. Die nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Flächen ergeben die sogenannten **Potenzialflächen** für die Windenergienutzung, die in einem nächsten Schritt zu konkurrierenden Nutzungen (**Restriktionen**) in Beziehung zu setzen sind. Das heißt, die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird. Die letztendlich verbleibenden Flächen, denen kein öffentlicher Belang zur Nutzung durch Windenergieanlagen entgegensteht, sind die Konzentrationszonen zur Windenergienutzung und entsprechend darzustellen. Im Teil-FNP ist ein entsprechendes Kriteriengerüst einschließlich Kartendarstellungen für den Ausschluss von WEA aufgrund harter und weicher Tabukriterien und für die abschließende Bewertung der Potenzialflächen anhand von Restriktionen enthalten.

Wird der Windenergie hierdurch substantiell ausreichend Raum gegeben, ist das Verfahren zur Ermittlung der Konzentrationsflächen als beendet zu betrachten. Sollte der Windenergie nicht substantiell ausreichend Raum verschafft worden sein, sind die weichen Kriterien und Restriktionen, die zu einem Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle führten, erneut zu überprüfen und gegebenenfalls neu abzuwägen.

Ziel der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist die Anpassung der dargestellten Sondergebiete Windkraftanlagen an die (in Aufstellung befindlichen) Ziele der Regionalplanung unter Berücksichtigung kommunaler Belange. Gleichzeitig soll die vorhandene Ausschlusswirkung entsprechend der gesetzlichen Regelungen erhalten bleiben. Mit der 1. Änderung erfolgt vor diesem Hintergrund **keine komplette Neuplanung für das gesamte Stadtgebiet**. Ausgangspunkt und Grundlage der 1. Änderung ist neben Kriteriengerüst und Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet im Regionalplan das vorhandene Kriteriengerüst des sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Dieses wird hinsichtlich des Anpassungsgebotes an die Regionalplanung sowie auf Rechtssicherheit und Aktualität geprüft und weiterhin auf kommunaler Ebene angewendet.

Daher werden lediglich die Änderungen begründet, dargestellt und erläutert und die **Abwägung gemäß § 245e BauGB auf die Belange beschränkt, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden**. „Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten bleiben. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden.“ (§ 245e) Festzustellen ist, dass ein Großteil Teil der Flächen, die im Rahmen der 1. Änderung zusätzlich als Konzentrationszonen dargestellt werden, bereits im Ursprungsplan des Teilflächennutzungsplanes geprüft und als geeignet bewertet wurden (dort durften sie jedoch nur informell als Optionszonen dargestellt werden, vgl. Abbildung 5 auf Seite 14). Sie konnten allein aufgrund zum damaligen Zeitpunkt entgegenstehender Ziele der Raumordnung nicht als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Zusätzlich können aufgrund einer veränderten Bewertung von zwei Restriktionskriterien kleinteilig weitere Bereiche zur südlichen und westlichen Erweiterung des Windparks als Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Die Neuausweisung von Konzentrationszonen kommt somit nicht durch eine grundsätzliche Änderung des Kriterienkatalogs zustande. Die im Rahmen des Teil-FNP ermittelte Flächenkulisse wird auch im Rahmen der Anpassung

sung an die Regionalplanung bestätigt und bedingt durch eine veränderte Gewichtung von Restriktionen erweitert. Die Grundzüge der Planung werden somit nicht berührt, auch wenn prozentual eine erhebliche Erweiterung der ursprünglich rechtswirksamen Fläche erfolgt.

Durch die Prüfung des Kriterienkatalogs und die Neuausweisung von Flächen folgt nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Erzielung der Rechtswirksamkeit des § 35 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 245e Abs. 1 BauGB (Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet) nicht ausreichend sind. Die Ausschlusswirkung der dargestellten Sondergebiete für das übrige Stadtgebiet bleibt erhalten und wird sachlich und rechtlich bestätigt.

Die Möglichkeiten der **kommunalen Feinsteuerung** sind im Rahmen der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB stark begrenzt. Kommunen können in Flächennutzungsplänen eine Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach eigenen Maßstäben nur betreiben, sofern eine derartige Planung in Form von Zielen der Raumordnung nicht vorhanden ist (OVG Greifswald, Urt. V. 09.04.2008, Az. 3 L 84/05). Im Wesentlichen ist ergänzend zu den Kriterien der Regionalplanung eine kommunale Feinsteuerung nur durch solche Kriterien erlaubt, die durch die Regionalplanung noch nicht „endabgewogen“ sind. Gegenwärtig liegt für Altlandsberg kein rechtswirksamer Regionalplan zur Steuerung der Windenergienutzung vor. Der sachliche Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ befindet sich in Aufstellung, mit dem Aufstellungsbeschluss wurden die voraussichtlichen Kriterien für ein gesamt-räumliches Planungskonzept veröffentlicht (vgl. Kapitel 5.1 – Abschnitt Regionalplanung).

Daher wird der Kriterienkatalog des sachlichen Teilflächennutzungsplanes an den voraussichtlichen Kriterienkatalog der Regionalplanung angepasst. Im Rahmen einer umfangreichen Synopse in Anlage 2 werden die Kriterien der Regionalplanung denen der Flächennutzungsplanung gegenübergestellt und Anpassungen sowie Abweichungen nachvollziehbar dargelegt und begründet. Lediglich Kriterien, die im Regionalplan noch nicht endabgewogen sind, werden als kleinräumige Steuerung ergänzt.

Im Ergebnis wird deutlich, dass wesentliche Änderungen mit Auswirkungen auf Potenzialflächen und die letztendlich festzulegende Konzentrationszone sich auf den Bereich zwischen Wesendahl, Wegendorf und Buchholz beschränken – in dem der sachliche Teil-FNP bereits Konzentrationszonen zur Steuerung der Windenergie darstellt. Daher wird die Begründung im Folgenden auf die Änderungen und den sich hieraus ergebenden Auswirkungen beschränkt. **Eine vollständige Begründung und Abwägung der einzelnen Tabukriterien sowie Restriktionen erfolgt nicht erneut – hierfür wird explizit auf die Ausführungen in der Begründung zum rechtswirksamen Teil-FNP mit den entsprechenden Kartendarstellungen verwiesen.** Diese behalten unter Beachtung der hier dargelegten 1. Änderung weiterhin uneingeschränkt Gültigkeit.

6.2 Anpassung des Kriteriengerüsts

Die Kriterien der Regionalplanung wurden auf Grundlage des mit Aufstellungsbeschluss Nr. 22/06/33 für einen neuen sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossenen, voraussichtlichen Kriterienkatalogs geprüft und dem Kriterienkatalog des rechtswirksamen Teilflächennutzungsplans gegenübergestellt. Daraus ergibt sich eine Anpassung des Kriterienkataloges mit den nachfolgend abgebildeten Kriterien.

Die Gegenüberstellung der Kriterien ist in Anlage 2 umfassend dargestellt und die vorgenommenen Anpassungen sowie Abweichungen dort im Einzelnen dargelegt und begründet (Synopse). Die wesentlichen Änderungen werden im Folgenden zusammenfassend betrachtet und die hierdurch bedingten Auswirkungen auf Potenzialflächen und Konzentrationszonen erläutert.

Harte Tabukriterien
Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen
Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen
Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und 575 m zu Sonstigen Sondergebieten für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)
Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)
Naturschutzgebiete (NSG) und gesetzlich geschützte Biotop
Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt und Abschlussbetriebsplänen
Freiflächen-Photovoltaikanlagen
Denkmalbereiche und flächenhafte Denkmale
Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen
Oberflächengewässer und Schutzabstand von 50 m zu stehenden Gewässern > 1 ha
Kleingartenanlagen (nach Bundeskleingartengesetz eingetragen)

Weiche Tabukriterien
Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne und in Aufstellung befindliche Bauleitplanung) für Wohnzwecke
Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften für Wohnzwecke
Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 575 m plus weich 425 m) zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)
Schutzabstand von 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)
Siedlungserweiterungsflächen: Wohn- und Mischbauflächen gemäß BauNVO ohne verbindliche Bauleitplanung
In Aufstellung befindliche Bauleitplanung
Schutzabstand von 250 m zu gewerblichen und industriellen Bauflächen
Freiraumverbund des LEP HR
Vorranggebiet Freiraumverbund
Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
Abstand von 5 km zum Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes
Schutzabstand von 700 m für Erholungsnutzungen mit längerem Aufenthalt (beispielsweise Reittourismus, Golf- oder Kleingartenanlagen)

Restriktionen
Abstand von insgesamt 1.500 m (weich 1.000 m plus Restriktion 500 m) zu Kur-, Klinik- und Erholungsgebieten
Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergieplanung
Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne
Geschützte Landschaftsbestandteile
Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)
Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen
Waldfunktionen
Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B
Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz
<i>(Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft) – Prüfung im Laufe des Verfahrens</i>
Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe
Festgesetzte Platzrunden
400 m Abstand zur Platzrunde Werneuchen
Militärisches Nachttiefflugsystem
Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkanlagen
Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen
Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen
Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 BbgDSchG
Umgebungsschutz für Denkmale
Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren
Belange des Deutschen Wetterdienstes (Abstand 5 – 15 km zu Wetterradar)
Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)
Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)
<i>(Vorbehaltsgebiet Tourismusschwerpunktraum mit hoher Empfindlichkeit) – Prüfung im Laufe des Verfahrens</i>
Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet
<i>(Vorbehaltsgebiet Siedlung) – Prüfung im Laufe des Verfahrens</i>
<i>(Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) – Prüfung im Laufe des Verfahrens</i>
Umfassung von Ortslagen
Landschaftsschutzgebiete
Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
Vorsorgeabstand von 150 m zu Straßen und Wegen mit touristischen Rad- und Wanderwegen

Zusammenfassende Darstellung und Begründung der Änderungen sowie Auswirkungen

Unter Beachtung der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung erfolgt im Rahmen der 1. Änderung im Grundsatz die Angleichung des kommunalen Kriteriengerüsts an die Kriterien der Regionalplanung (siehe Anlage 2 – Synopse). Dies umfasst die (redaktionelle) Anpassung von Bezeichnungen sowie die Neuordnung einzelner Kriterien durch Zusammenfassung oder weiterführende Differenzierung. Hierbei gehen die Kriterien des Teil-FNP in Kriterien des Regionalplans auf, sodass sich eine veränderte Bezeichnung in der 1. Änderung ergibt, dies im Ergebnis jedoch keine Auswirkungen auf die im Teil-FNP ermittelten Potenzialflächen oder die Ausweisung von Konzentrationszonen hat (z.B. Umgebungsschutz für Denkmale (R18), Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (H01, H01)). Im kommunalen Kriterienkatalog bisher nicht vorhandene Kriterien werden in die Planung integriert (z.B. Freiflächenphotovoltaikanlagen (H10), Umfang von Ortslagen (R27) und verschiedene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (R11, W11, R24)). Kriterien, die im Stadtgebiet von Altlandsberg keine Relevanz aufweisen, wie z.B. nach Landeswaldgesetz geschützte Waldgebiete (H11) oder Trinkwasserschutzzonen I (H12), werden hierbei nicht übernommen. Kleinräumige Kriterien, die auf der Ebene der Regionalplanung keine Beachtung finden, jedoch im Teil-FNP enthalten sind, bleiben auch weiterhin als kommunale Kriterien im Rahmen der Feinsteuerung erhalten (z.B. Siedlungserweiterungsflächen für Wohnnutzungen ohne verbindliche Bauleitplanung, Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 BbgDSchG, Vorsorgeabstand 150 m zu touristischen Rad- und Wanderwegen).

Nach aktueller Prüfung wird ein neues Kriterium zur Sicherung von in Aufstellung befindlicher Bauleitplanungen (Bebauungspläne und Änderungen des Flächennutzungsplanes) in den Katalog aufgenommen, das bisher weder im Kriteriengerüst des Teil-FNP noch des Regionalplanes verankert ist. Dies betrifft im Einzelnen Wohnbauentwicklungen in den Ortsteilen Wegendorf, Bruchmühle und Buchholz sowie die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen in Bruchmühle und Altlandsberg (z.B. BPL „Wohnen in Friedrichslust Süd“, BPL „Andreas-Hofer-Straße“, 9. und 10. FNP-Änderung). Die Sicherung dieser Flächen ist wesentlich für die Stadtentwicklung und soll mit einem entsprechend hohem Gewicht in die Planung eingestellt werden, weshalb die Einordnung als weiches Tabukriterium („In Aufstellung befindliche Bauleitplanung“) erfolgt. Insbesondere die Entwicklung an der A10 entsprechend integriertem Stadtentwicklungskonzept auf rd. 180 ha lässt auch überregional positive Arbeits- und Wirtschaftseffekte erwarten und soll dementsprechend gesichert werden. In diesem Zusammenhang erfolgt die Erweiterung des Kriteriums W01 um in Aufstellung befindliche Bauleitplanung für Wohnzwecke. Somit ist ein 1.000m Schutzabstand nicht nur zum Siedlungsbestand und rechtskräftigen (Wohn-)Bebauungsplänen einzuhalten, sondern auch zu in Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen zur Wohnraumentwicklung. Dieser Sachverhalt wurde im Teil-FNP bereits als weiches Tabukriterium in die Planung eingestellt, ist auf Ebene des Regionalplanes jedoch nicht im Kriterienkatalog enthalten. Entsprechende Bauleitpläne befinden sich gegenwärtig in Aufstellung und sind teilweise kurz vor Abschluss des Verfahrens, sodass in diesen Bereichen in absehbarer Zeit Wohnnutzungen mit einem entsprechenden Schutzanspruch zu berücksichtigen sind (z.B. BPL „Wohnen in Friedrichslust Süd“).

Vereinzelte wird durch die Regionalplanung eine veränderte Einordnung der Kriterien (als hartes oder weiches Tabu- bzw. Restriktionskriterium) als im Teil-FNP vorgenommen. So wird beispielsweise die Platzrunde zum Sonderlandeplatz Werneuchen im Regionalplan als harte Tabuzone (H09) eingestellt, im Teil-FNP jedoch als Restriktion bewertet. Weiterhin werden in diesem Sinne die Kriterien zum Freiraumverbund LEP HR (H06), Landschaftsschutzgebiet (W05) und FFH-Gebiet (W08) durch die Regionalplanung anders bewertet. Nach aktueller Prüfung und auf Grundlage aktueller Rechtsprechung wird dieser veränderten Einordnung mit der 1. Änderung nicht gefolgt und die Einordnung im Teil-FNP unverändert beibehalten (siehe Anlage 2 – Synopse).

Die Belange des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden im Regionalplan als Restriktionskriterium eingestellt (R 20 „Belange des Deutschen Wetterdienstes“). Unter Beachtung des Wetterradars bei Prötzel erfolgt im Teil-FNP diesbezüglich eine weiterführende Gliederung. Gemäß „Informationen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich der Messsysteme des Deutschen Wetterdienstes - Abstandsanforderungen und Höhenbeschränkungen“ des DWD soll ein Umkreis von 5 km um die Wetterradarsysteme von Windenergieanlagen freigehalten werden. Innerhalb eines 5 – 15 km-Radius gelten Höhenbeschränkungen. Im Teil-FNP erfolgte daher die Einordnung eines weichen Tabukriteriums (5km-Abstand zum Wetterradar) und eines Restriktionskriteriums (Belange des DWD im Abstand 5 – 15 km zum Wetterradar). Dies deckt sich auch mit den aktuellen Entwicklungen des Deutschen Wetterdienstes, der die Schutzzonen um Wetterradare verkleinert und den 5 – 15 km-Radius für die Windenergienutzung ab dem Jahr 2024 grundsätzlich freigibt. Diese differenzierte Beachtung der betroffenen Belange der Windenergie sollen daher in Abweichung zum Regionalplan beibehalten werden. Eine abschließende Prüfung erfolgt im Laufe des Verfahrens unter Beteiligung des DWD.

Im Zuge der Anpassung an den Regionalplan wird die Mindestflächengröße für Windvorranggebiete (Restriktion) von 15 auf 40 ha erhöht. Hierdurch wird den erhöhten Abstandsflächen moderner Windenergieanlagen zueinander Rechnung getragen, die einen konzentrierten Windpark auf 15 ha im Grundsatz nicht mehr effizient ermöglichen. Auf Ebene des Teil-FNP scheiden hierdurch die identifizierten Potenzialflächen A und D mit einer Größe von jeweils unter 30 ha aus, die jedoch im Zusammenwirken anderer Restriktionen ohnehin nicht für die Windenergienutzung geeignet sind.

Durch die beschriebenen Anpassungen ergeben sich für das gesamte Stadtgebiet keine oder nur sehr geringfügige Änderungen, die im Ergebnis zu keiner (beachtlichen) Veränderung von Potenzialflächen und zu keiner veränderten Flächenkulisse der Konzentrationszonen führen, da diese Bereiche aufgrund der vielfachen Überlagerung von harten und weichen Tabukriterien oder bedingt durch Restriktionen auch weiterhin als für die Windenergie geeigneten Flächen ausscheiden. So ergeben sich z.B. geringfügig veränderte Tabuzonen und Potenzialflächen im Bereich an der A10, beidseits der Straße an der Mühle, die in der abschließenden Wertung jedoch allein aufgrund der Restriktion zur Mindestflächengröße auch weiterhin nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Die Ergebnisse des Teil-FNP können für das gesamte Gemeindegebiet somit auch im Rahmen der Anpassung des Kriterienkataloges an die Regionalplanung im Grundsatz bestätigt werden. Einzig im Bereich der im Teil-FNP bereits dargestellten Konzentrationszonen führt die Anpassung des Kriterienkataloges zu einer veränderten Abgrenzung von Potenzialflächen (Potenzialflächen B und C) sowie im Zusammenwirken mit veränderten Abwägungsentscheidungen zu einer Anpassung der Konzentrationszonen. Diese werden im Folgenden erläutert.

Kriterien mit Auswirkungen auf die Abgrenzung der Potenzialflächen B und C sowie der Konzentrationszonen

- *Vorsorgeabstand von 150 m zu Straßen und Wegen mit touristischen Rad- und Wanderwegen*

Das Kriterium ist als weiches Tabu im Teil-FNP enthalten, soll mit der 1. Änderung jedoch insbesondere aufgrund der veränderten Planungs- und Rechtsgrundlagen sowie der besonderen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien als öffentlicher Belang mit überragendem öffentlichen Interesse nicht mehr grundsätzlich zum Ausschluss von Flächen für die Windenergie führen. Zugunsten der betroffenen touristischen Belange sowie auch Belangen der Erholung mit hoher Bedeutung für die Stadtentwicklung Altlandsberg wird der Sachverhalt weiter mit hohem Gewicht in die Planung eingestellt, soll in Zukunft jedoch einer Einzelfallprüfung unterliegen. Es erfolgt daher im Rahmen der

1. Änderung die Einordnung als Restriktion anstatt als weiches Tabukriterium (vgl. Anlage 2 – Synopse, lfd. Nr. 74).

Hierdurch ergibt sich eine Erweiterung der Potenzialflächen B und C (entlang der L235 zwischen Wesendahl und Wegendorf). Aufbauend auf dem Umsetzungsorientierten Dorfentwicklungskonzept Wesendahl aus dem Jahr 2019 wird das Kriterium zusätzlich auf die Wegeverbindung zwischen Wesendahl und Werneuchen angewendet, da diese eine wichtige Ortsverbindungsfunktion mit Erholungs- und Entwicklungspotenzial für Anwohner und Touristen aufweist. Im Ergebnis der Abwägung führt das Kriterium jedoch nicht zu einer Einschränkung der Konzentrationszone und wird zugunsten des Ausbaus der Windenergie zurückgestellt. Die Konzentrationszone vergrößert sich hierdurch (siehe Kapitel 6.3).

– *Platzrunde zum Sonderlandeplatz Werneuchen und 400m-Mindestabstand zur Platzrunde*

Innerhalb von Altlandsberg befindet sich die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Werneuchen einschließlich eines 400m-Schutzabstandes zur Platzrunde, die im Teil-FNP als Restriktion zu einem Ausschluss eines Teilbereiches der Potenzialfläche B für die Windenergienutzung führen (siehe auch Kapitel 6.3 und Anlage 3). Im Regionalplan wird der Sachverhalt hingegen als hartes Tabukriterium behandelt (H 09 „Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden“). Nach erneuter Prüfung des Sachverhaltes und unter Beachtung aktueller Rechtsprechung lassen sich hieraus keine generalisierenden Bauverbote ableiten (vgl. Anlage 2 – Synopse, lfd. Nr. 9, 54). Vielmehr sind alternative Platzrunden und Flugrouten denkbar, wenn dies der Privilegierung der Windenergie dient. Aus diesem Grund bleibt das Kriterium weiterhin als Restriktionskriterium erhalten. Ein Unterschied zur Flächenkulisse im Regionalplan ergibt sich hierdurch im Ergebnis jedoch nicht. Die Restriktionskriterien stehen der Windenergienutzung entgegen und bilden künftig die nördliche Grenze der Konzentrationszone (siehe Kapitel 6.3).

Davon unabhängig wird die Flächenkulisse der Platzrunde aktuell präzisiert und im Detail an den Regionalplan angepasst, wodurch sich die Platzrunde um durchschnittlich rd. 50 m in Richtung Norden verschiebt. Erhebliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

– *Freiflächen-Photovoltaikanlagen*

In Anpassung an den Regionalplan wird das harte Tabukriterium Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Kriterienkatalog des Teil-FNP aufgenommen. Dies entspricht auch aktuellen Planungen in der Stadt Altlandsberg in den Ortsteilen Wesendahl und Gielsdorf, wo entsprechende Vorhaben durch Bauleitplanung gegenwärtig vorbereitet werden. Die Aufstellungsverfahren sind weitgehend abgeschlossen, die jeweiligen Bekanntmachungen der Bebauungspläne bzw. der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes sind noch ausstehend. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist somit aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Bereich der Konzentrationszone führt dies aufgrund des Solarparks Wesendahl (vgl. Kapitel 5.3) zur Reduzierung der im Teil-FNP identifizierten Potenzialfläche B, eine Veränderung der Konzentrationszone ergibt sich hierdurch jedoch nicht.

– *Lärmschutz (Abwägung des schalltechnischen Gutachtens)*

Dem rechtswirksamen Teil-FNP „Windenergienutzung“ liegt ein schalltechnisches Gutachten zu Grunde („Schallausbreitungsberechnungen für Windeignungsflächen als Grundlage zur Prüfung und ggf. zur Neufestlegung von Bebauungsplangebieten bzw. zur Überarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Altlandsberg“, Februar 2014). Das Gutachten wurde mit dem Ziel erstellt, die Flächenkulisse für den Windpark zu optimieren, ohne jedoch konkrete Einzelstandorte für Windenergieanlagen zu beurteilen. Im Ergebnis wurde unter Beachtung des vorhandenen Anlagenbestandes

sowie der umliegenden Siedlungsbereiche mit Wohnnutzungen als Immissionsorte eine für die Windenergienutzung geeignete Flächenkulisse ermittelt. Die Ergebnisse wurden damals auch durch das LUGV (Stellungnahme vom 06.07.2015) als plausibel bewertet.

Bei der gutachterlich ermittelten Flächenkulisse handelt es sich um eine Empfehlung. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden im rechtswirksamen Teil-FNP als Restriktionskriterium in die Abwägung eingestellt und waren maßgeblich für die westliche Abgrenzung der Konzentrationszonen. Die Potenzialfläche ermöglichte in diesem Bereich grundsätzlich die Anordnung weiterer Windenergieanlagen über die im Schallgutachten ermittelte Fläche hinaus. Die übrigen Bereiche der aus schalltechnischer Sicht für die Windenergie geeigneten Flächen befinden sich im Norden und Osten des bestehenden Windparks und scheiden aufgrund verschiedener anderer Tabukriterien und Restriktionen für die Windenergienutzung aus.

Dem Schutz der umliegenden Wohnnutzungen vor Geräuschemissionen wird auch weiterhin ein hohes Gewicht bei der Steuerung der Windenergienutzung zugewiesen. Gleichzeitig muss bei der Abwägung der Belange berücksichtigt werden, dass auch der Windenergienutzung ausreichend Raum gegeben wird. Im Zuge der seit Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erheblich gestiegenen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien erfolgt daher eine veränderte Gewichtung der Empfehlungen des Lärmschutzgutachtens.

Die Belange des Lärmschutzes sind grundsätzlich im Zusammenhang mit einem Schutzabstand von 1.000m zwischen Windenergieanlagen bzw. Windenergiegebieten und Wohnbebauung in die Abwägung eingestellt. Dies entspricht auch den Regelungen des Brandenburgischen Windenergieanlagenabstandsgesetzes und ist im Kriterienkatalog des rechtswirksamen Teil-FNP als auch in den voraussichtlichen Kriterien der Regionalplanung verankert (siehe Anlage 2 – Synopse, lfd. Nr. 3, 5). Durch diesen hohen Vorsorgeabstand können die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Abstandsflächen zu Wohnnutzungen im Grundsatz eingehalten und erhebliche, unzumutbare Geräuschemissionen vermieden werden. Konkrete Untersuchungen hierzu erfolgen darüber hinaus im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG mit abschließender Standortplanung, wo auch eine kumulative Betrachtung der zu erwartenden Immissionen mit vorhandenen Anlagen erfolgt. Aus diesem Grund und unter Beachtung der erneuerbaren Energien als besonderer öffentlicher Belang im überragenden öffentlichen Interesse entfällt das Restriktionskriterium „Lärmschutz“ mit der 1. Änderung (siehe Anlage 2 – Synopse, lfd. Nr. 70). Hierdurch ergibt sich in der Abwägung eine Erweiterung der dargestellten Konzentrationszone in Richtung Osten (siehe Kapitel 6.3). Ein Abstand von 1.000 m zur nächsten Wohnbebauung wird nicht unterschritten. Erhebliche Lärmimmissionen können auch weiterhin sicher für die Ebene der Flächennutzungsplanung ausgeschlossen werden.

Der Windenergie wird an dieser Stelle somit mehr Raum gegeben, als vom schalltechnischen Gutachten empfohlen. Dies erfolgt auch, weil die schalltechnisch empfohlene Erweiterung der Konzentrationszone nach Nordosten aufgrund von Tabuzonen und andere Restriktionen nicht umsetzbar ist.

– *Landschaftspflegerische Belange im Südraum des Windparks*

Die im Teilflächennutzungsplan enthaltene Restriktion „Landschaftsbildprägende Räume mit großer Bedeutung für Naturschutz und Erholung“ geht im Restriktionskriterium der Regionalplanung „Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen“ (R 08) auf und wird in Anpassung an den Regionalplan um die Betrachtung unzerschnittener störungsarmer Räume erweitert (siehe Anlage 2 – Synopse, lfd. Nr. 48).

Die landschaftspflegerischen Belange im südwestlichen Bereich der Konzentrationszonen wurden mit einem sehr hohen Gewicht in die Planung eingestellt, um erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes einschließlich der damit verbundenen Erholungsfunktion für den Menschen zu

vermeiden. In Verbindung mit den südlich angrenzenden großen Erholungsgebieten, weiteren unzerschnittenen störungsarmen Räumen und schützenswerten Landschaftsteilen und Biotopverbindungen wie Alleen und Feldgehölzhecken besteht ein hochwertiger Landschaftsraum, in den sich auch historische Angerdorf Buchholz einbettet und geschützt werden soll. Auf Grundlage einer detaillierten Landschaftsanalyse erfolgte in diesem Zusammenhang südliche Abgrenzung der Konzentrationszone, wodurch dem schützenswerten Landschaftsraum zumindest in Teilen gegenüber der Windenergienutzung ein höheres Gewicht in der Abwägung beigemessen wurde (für detaillierte Ausführungen hierzu wird auf die Begründung zum Teil-FNP verwiesen). Die Belange der Windenergienutzung und des Landschaftsbildes wurden hierdurch insgesamt in einem ihrer jeweiligen Bedeutung sehr ausgewogenen Verhältnis in die Planung eingestellt.

Mit der erheblich gestiegenen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen der 1. Änderung eine veränderte Gewichtung der betroffenen landschaftspflegerischen Belange gegenüber der Belange der Windenergienutzung, wobei dem Ausbau der Windenergie ein höheres Gewicht in der Abwägung beigemessen wird. Hierdurch erfolgt eine Erweiterung der Konzentrationszone in südliche Richtung (siehe Kapitel 6.3).

– *Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergieplanung*

In Anpassung an den Regionalplan wird die Restriktion „Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergieplanung“ in den Kriterienkatalog des Teil-FNP aufgenommen (vgl. Anlage 2 – Synopse, lfd. Nr. 42). Im Bereich der Konzentrationszonen ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan zur Steuerung der Windenergie vorhanden (vgl. Kapitel 5.3). Dessen Festsetzungen stehen einer Erweiterung des Windparks, wie mit der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes vorbereitet, und somit den Zielen der Raumordnung langfristig entgegen. Eine Einschränkung der Konzentrationszone ergibt sich in Abwägung der betroffenen Belange jedoch nicht. Für den Bebauungsplan ergibt sich allein aus dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ein Planerfordernis zur Änderung. Die Festsetzungen sind im Einklang mit den Zielen der Raumordnung an die Darstellungen der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes anzupassen.

6.3 Anpassung der Konzentrationszonen

Die Anpassung des Kriteriengerüsts sowie eine zugunsten der Windenergienutzung veränderte Gewichtung der miteinander konkurrierenden Belange (vgl. Kapitel 6.2) führen im Rahmen der 1. Änderung zu einer Anpassung der im rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen. Sowohl die Untersuchung des gesamten Gebietes auf harte und weiche Ausschlusskriterien als auch die Bewertung der Restriktionskriterien führen zu einer Flächenkulisse, die im Kern der zu erwartenden Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet (ehemals Windeignungsgebiet Nr. 1 „Altlandsberg“) im in Aufstellung befindlichen sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ entspricht (vgl. Abbildung 7).

Ein Unterschied zur voraussichtlichen Flächenkulisse im Regionalplan besteht in der Zweiteilung der Fläche, die sich aufgrund der querenden Landesstraße L235 mit begleitender Allee ergibt (vgl. Abbildung 7). Hierdurch ist aufgrund der harten Tabukriterien „Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen“ und „Naturschutzgebiete (NSG) und gesetzlich geschützte Biotope“ eine harte Tabuzone von 20m beidseits der L235 zu beachten. Ein Abstand von 20m entspricht der Anbauverbotszone entlang von Landesstraßen gemäß Brandenburgischem Straßengesetz (§ 24) und bezieht sich auch auf die äußerste Rotorblattspitze. Diese Tabuzonen stimmen mit dem Kriterienkatalog der Regionalplanung überein. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Flächenkulisse im ausstehenden Entwurf des Teilregionalplans entsprechend angepasst wird. In diesem Bereich kommt außerdem ein Schutzabstand von 150m zu touristischen Rad- und Wanderwegen als kommunales

Restriktionskriterium zum Tragen, der zugunsten des Ausbaus der Windenergie als besonderer öffentlicher Belang jedoch zurückgestellt wird (vgl. Kapitel 6.2). Hierdurch ergibt sich im Rahmen der 1. Änderung eine Vergrößerung der Konzentrationszone entlang der L235. Weiterhin wird zusätzlich zum Regionalplan ein kleiner Teilbereich von 0,75 ha im nordwestlichen Bereich in die Darstellung der Konzentrationszonen einbezogen. **Die im Rahmen der 1. Änderung dargestellte Konzentrationszone umfasst somit eine Fläche von insgesamt rd. 191 ha. Im Vergleich zu den Darstellungen des rechtswirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplanes entspricht dies einer Vergrößerung von rd. 100 ha.**

Die Abgrenzung der Konzentrationsfläche wird darüber hinaus im Folgenden erläutert, einschließlich der zugrundeliegenden Restriktionen und Abwägungsentscheidungen, und ist in Anlage 3 im Verhältnis zu der zugrundeliegenden Potenzialfläche und den in diesem Bereich wirkenden Restriktionen dargestellt.

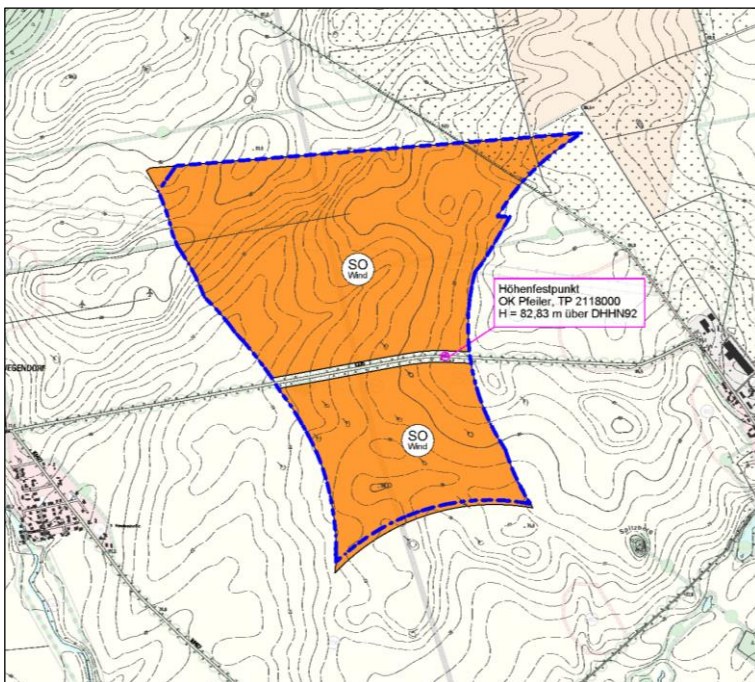


Abbildung 7 Konzentrationszone im Verhältnis zum Windvorranggebiet (blaue Markierung), unmaßstäblich

Abgrenzung im Norden:

Im Norden wird die Konzentrationszone durch den Schutzabstand (400m) zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Werneuchen begrenzt. Nach aktuellem Kenntnisstand ist von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke einen Mindestabstand von 400m zum Gegenanflug von Platzrunden unterschreiten. Windkraftanlagen sind relevante Bauwerke, die die Sicherheit des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde beeinträchtigen. Rotorblattspitzen, die einen Abstand von 400m unterschreiten, stellen hierbei ebenfalls relevante Bauwerke mit den entsprechenden Beeinträchtigungen für die Sicherheit des Flugbetriebes dar. Der Sachverhalt ist im Einzelnen auf der Genehmigungsebene einzustellen, die Ausweisung der Konzentrationsflächen erfolgt als Rotor-Außerhalb-Flächen (siehe folgenden Abschnitt). Im nordwestlichen Bereich wird im Gegensatz zur Flächenkulisse im Regionalplan zusätzlich ein kleiner Bereich von rd. 0,75 ha als Konzentrationszone ausgewiesen. Dieser Bereich befindet sich innerhalb der im Rahmen des Teil-FNP identifizierten Potenzialfläche und unterliegt keinen Restriktionen, die der Windenergienutzung entgegenstehen (vgl. Anlage 3). Auf Ebene des Regionalplanes entfällt dieser Bereich aufgrund eines 1.000m-Schutzabstandes zur Gartensiedlung bei Rudolfshöhe entlang der Straße „Waldsiedlung“. Im Flächennutzungsplan der Stadt Altlandsberg ist die Gartensiedlung als Grünfläche bzw. Dauerkleingarten dargestellt, was der Bestandsnutzung entspricht. Eine dauerhafte Wohnnutzung ist nicht vorhanden. Daher greift hier das kommunale Kriterium „Schutzabstand von

700 m für Erholungsnutzungen mit längerem Aufenthalt (beispielsweise Reittourismus, Kleingartenanlagen)“ als weiches Tabu und führt nicht zum Ausschluss des Teilstücks. Von den Kriterien zum Schutz von Wohnnutzungen oder Sondergebieten mit einem Vorsorgeabstand von 1.000m wird der Bereich hingegen nicht erfasst.

Weiterhin verläuft im nordöstlichen Bereich eine Wegeverbindung zwischen Wesendahl und Werneuchen, die eine wichtige Ortsverbindungs- und Erholungsfunktion mit Bedeutung auch für die touristische Entwicklung aufweist. Dies wurde auch im Ortsentwicklungskonzeptes Wesendahl (2019) herausgearbeitet und wird im Rahmen des Restriktionskriterium „Vorsorgeabstand 150m zu Straßen und Wegen mit touristischen Rad- und Wanderwegen“ in die Planung eingestellt. Zugunsten des Ausbaus der erneuerbaren Energien als öffentlicher Belang mit herausragenden öffentlichen Interesse und der langfristigen Entwicklung der Windenergie in Altlandsberg an einem geeigneten Standort mit bereits vorhandenen Anlagen führt dies jedoch nicht zum Ausschluss der Potenzialfläche für die Windenergie. Die Grenze der Konzentrationsfläche verschiebt sich somit im Vergleich zu den rechtswirksamen Darstellungen im Teil-FNP um rd. 250 - 300 m nach Norden und entspricht der Grenze über die voraussichtliche Flächenkulisse des Windvorranggebietes im Regionalplan. Mit dieser Erweiterung wird die im Teil-FNP identifizierte Optionszone 1 vollständig und die Optionszone 2 teilweise in die Konzentrationszone einbezogen (siehe Kapitel 6.5). Erfasst werden hierdurch auch die Bereiche, für die gegenwärtig die Norderweiterung des bestehenden Windparks vorbereitet wird (vgl. Kapitel 3.4).

Abgrenzung im Osten:

Die Grenze der Konzentrationszonen wird im Osten durch die äußere Grenze der Potenzialflächen gebildet, die wiederum durch harte und weiche Tabuzonen bestimmt wird (Abstand von 1.000m zu Siedlungsflächen und Wohngebäuden). Dies entspricht der ursprünglichen Abgrenzung der Konzentrationszonen im Teil-FNP. Eine Bestandsanlage östlich der Potenzialfläche (Nr. 4 in Anlage 1) wird auch weiterhin in die Konzentrationszone integriert, um ein Repowering am selben Standort zu ermöglichen. Die Abgrenzung zum „Einfangen“ der Bestandsanlagen orientiert sich an der Flächenkulisse im Regionalplan, wodurch sich eine geringfügige Anpassung ergibt.

Im östlichen Bereich, südlich der L235, befindet sich ein kleiner Randbereich der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Strausberg-Spitzmühle-Ost, was der Ausweisung einer Konzentrationszone jedoch nicht im Wege steht. Gemäß Schutzgebietsverordnung vom 13. Juli 2015 ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig (§ 3 Nr. 34).

Abgrenzung im Süden:

Im südlichen Bereich verläuft ein hochwertiger Landschaftsraum mit Erholungsfunktion, der als Restriktion in die Abwägung eingestellt wird („Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen“) und bisher die südliche Grenze der Konzentrationszone bildete. Mit der heute erheblich gestiegenen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen der 1. Änderung eine veränderte Gewichtung der betroffenen landschaftspflegerischen Belange gegenüber der Belange der Windenergienutzung, wobei dem Ausbau der Windenergie ein höheres Gewicht in der Abwägung beigemessen wird. Der südliche Abschluss der Konzentrationsfläche entspricht fortan der südlichen Grenze der Potenzialfläche, die durch die erforderlichen Abstandsflächen (1.000m) zum Ortsteil Buchholz gebildet werden. Die südliche Grenze der Konzentrationszone verschiebt sich hierdurch um rd. 150 m nach Süden. In diesem Bereich sind geringfügige Abweichungen zur Flächenkulisse im Regionalplan vorhanden, die sich aufgrund des Maßstabsprungs ergeben (vgl. Abbildung 7 auf Seite 26). Maßgeblich ist der 1.000 m-Abstand zu der vorhandenen Wohnbebauung im nördlichen Bereich von Buchholz.

Abgrenzung im Westen:

Mit dem Wegfall des schalltechnischen Gutachtens als Restriktionskriterium (vgl. Kapitel 6.2) erfolgt im Rahmen der 1. Änderung eine Vergrößerung der Konzentrationszone in Richtung Westen. Maßgeblich für die westliche Abgrenzung sind fortan die Schutzabstände (1.000m) zu den Wohn- und Mischbauflächen im Ortsteil Wegendorf, die gleichzeitig auch die Grenze der Potenzialflächen in diesem Bereich bilden. In diesem Bereich sind sehr geringfügige Abweichungen zur Flächenkulisse im Regionalplan vorhanden, die sich aufgrund des Maßstabsprungs ergeben.

Einschränkungen innerhalb der Konzentrationszonen

Die Konzentrationszonen werden gegenwärtig landwirtschaftlich (Intensivacker) sowie teilweise bereits als Windpark genutzt. Im Rahmen der 1. Änderung werden zusätzliche Flächen ausgewiesen, die eine Erweiterung des Windparks in Richtung Norden, Süden und Westen erlauben. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Errichtung von Windenergieanlagen nur geringfügig eingeschränkt, eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten. Die Standortplanung ist in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern vorzunehmen. Teilweise verlaufen innerhalb der Konzentrationszone linienförmige Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung rechtlich als SPE-Maßnahmen festgesetzt und umgesetzt wurden. Diese sind zu erhalten.

Die Ausweisung der Konzentrationsflächen erfolgt zugunsten der Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz als **Rotor-Außerhalb-Flächen**. Der rechtswirksame Teilflächennutzungsplan hat diesbezüglich keine Aussagen getroffen. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen demnach auch außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen liegen. Gegenwärtig sind keine öffentlichen oder privaten Belange bekannt, die einer solchen Ausweisung pauschal entgegenstehen. Im nördlichen Bereich sowie entlang der L235 sind bei der Umsetzung auf Genehmigungsebene hiervon abweichende Abstandsregelungen zur Platzrunde Werneuchen bzw. zur Landesstraße zu beachten, die sich auf die äußerste Rotorblattspitze beziehen.

Innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszone sind folgende weitere Einschränkungen vorhanden, die der Windenergienutzung nicht grundsätzlich entgegenstehen, sich jedoch auf die Anlagen- und Standortplanung auswirken können. Sie sind im Einzelnen auf Ebene der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen. Eine grundlegende Beeinträchtigung, die die Nutzung der Fläche für die Windenergienutzung ausschließt, ist hierdurch nicht zu erwarten.

- Innerhalb der Konzentrationszone verlaufen zwei unterirdische Gasleitungen (Ferngasleitung FGL 306 / DN 1100 der Firma ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig; Erdgas-Hochdruckleitung DN 400/PN 84 der EWE Netz GmbH), deren Lage (vgl. Anlage 3) einschließlich erforderlicher Schutzstreifen bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind. Die betroffenen Medienträger werden an der Planung beteiligt.
- Die Konzentrationszone befindet sich in einer Entfernung von rd. 5,5 – 7,5 km zur Wetterstation „Prötzel“ (vgl. Anlage 3). Reichen Windkraftanlagen in die von Wetterradarsystemen beobachtete Atmosphäre hinein, können die Messwerte durch Abschattungen und Reflexionen beeinflusst werden. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) prüft im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Einzelfall, ob und welche Anforderungen (hier insbesondere hinsichtlich der zulässigen Höhe von Windkraftanlagen) sich hieraus für die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben. Eine pauschale Höhenbegrenzung der innerhalb der Konzentrationszone zulässigen WEA erfolgt im Rahmen der 1. Änderung nicht mehr (siehe Kapitel 6.4). Der DWD wird an der Planung beteiligt.

- Im südlichen Bereich, südlich der L235, befindet sich ein kleiner Bereich der Konzentrationszone innerhalb der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Strausberg-Spitzmühle-Ost. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist hierdurch nicht ausgeschlossen, ggfs. ergeben sich besondere Anforderungen während der Bauphasen.
- Vorhandene Landwirtschafts-/ Feldwege sollen möglichst nicht überbaut werden. Insbesondere der Verbindungsweg zwischen Wesendahl und Hirschfelde im nordöstlichen Bereich ist von einer Bebauung freizuhalten.
- Auf der Fläche befinden sich bereits umgesetzte Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Feldsollsanierung, Heckenpflanzung zum Spitzberg usw.). Die Ziele dieser Schutzbereiche sind bei Errichtung von Windenergieanlagen zu beachten.
- Innerhalb des Plangebietes ist ein Vorkommen geschützter Arten zu verzeichnen (u.a. Fledermäuse, Reptilien). Die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 BNatSchG sind zu beachten. Bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden (siehe Umweltbericht).
- Eventuell gibt es eine Richtfunkverbindung. Der Sachverhalt wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aktuell abgefragt.
- Innerhalb der Konzentrationszone befindet sich der rechtskräftige Bebauungsplan „Windpark Altlandsberg in der Feldflur zw. Buchholz, Wegendorf und Wesendahl“ (1. Änderung), dessen Festsetzungen einer Erweiterung des Windparks – wie mit der 1. Änderung des Teil-FNP vorbereitet – gegenwärtig entgegenstehen (hier Festsetzungen über Sondergebiete Windenergienutzung bzw. Landwirtschaftsflächen). Für den Bebauungsplan ergibt sich allein aus dem Anpassungsgebot an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ein Planerfordernis zur Änderung. Die Festsetzungen sind im Einklang mit den Zielen der Raumordnung an die Darstellungen der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes anzupassen.

6.4 Entfall der Höhenbeschränkung

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO erfolgte im sachlichen Teilflächennutzungsplan eine textliche Darstellung zur zulässigen Gesamtbauhöhe von Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete Windenergienutzung von maximal 160 m. Die Höhenbegrenzung resultierte hierbei zugunsten der Abwägung zum Schutz des Menschen und des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes des Landschaftsraumes. Weiterhin wurden die Belange des Deutschen Wetterdienstes (DWD) berücksichtigt. Dieser ist darauf angewiesen, störungsfreie Räume zur Anwendung seiner Radarsysteme nutzen zu können und stellte in der Vergangenheit Forderungen zur maximalen Höhe der Windenergieanlagen. Gleichzeitig ist eine Verdichtung und Arrondierung bestehender Windparks im Rahmen einer Einzelfallprüfung jedoch durchaus möglich ist. Der „Windpark Altlandsberg“ war bereits vor Festlegung des Standortes für den Wetterradar in Prötzel vorhanden. Die Windenergieanlagen ragten bereits in den Radarstrahl hinein. Eine Störung des Wetterradars war somit ohnehin vorhanden.

Mittlerweile hat der Ausbau der Windenergie erheblich an Bedeutung zugenommen und stellt als Beitrag zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien einen besonderen öffentlichen Belang mit überragendem öffentlichem Interesse dar. **Nach aktueller Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander entfällt diese Darstellung zugunsten der Belange der Windenergie mit der 1. Änderung ersatzlos.**

Maßgeblich hierfür ist zum einen der aktuelle technische Standard, der mittlerweile zu Windkraftanlagen mit einer Gesamtbauhöhe vordergründig zwischen 250 - 280 m führt. Anlagen mit einer Höhe unter 200 m werden im Wesentlichen nicht mehr errichtet, eine entsprechende Regelung würde einer unzulässigen Verhinderungsplanung gleichkommen. Zum anderen müssen bei der Darstellung

einer langfristig praktikablen Höhenbegrenzung weitere Belange in die Abwägung eingestellt werden, die eine Höhenbeschränkung überwiegend ausschließen. Wesentlich sind hierbei insbesondere der gegenwärtige Stand der Technik und die vergleichsweise schnell voranschreitende technische Entwicklung, die bedingt durch eine erhöhte Windausbeute tendenziell zu höheren Anlagen führt. Eine heute angemessene Höhenbeschränkung von z.B. 280 m kann mit Fortschreiten der technischen Entwicklung vergleichsweise schnell überholt sein – was im vorliegenden Fall insbesondere hinsichtlich des kurz- bis mittelfristigen Repowering-Bedarfs der vorhandenen Altanlagen (Inbetriebnahme überwiegend in den Jahren 2003/2004) zu berücksichtigen ist. Auch die durch den Gesetzgeber angestrebte Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Förderbedingungen durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz sind zu berücksichtigen. Eine der Abwägung aller betroffenen Belange gerechte Höhenentwicklung sollte vor diesem Hintergrund eine Mindestgröße von rd. 250 – 300 m nicht unterschreiten, was die ohnehin nicht wesentlich negativen zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen durch Entwicklung des bestehenden Windparks jedoch nicht spürbar reduzieren würde.

Unabhängig davon steht eine Höhenbegrenzung der Anrechenbarkeit der Flächen auf die Flächenbeitragswerte gemäß WindBG entgegen.

Eine pauschale Höhenbegrenzung lässt sich auch nicht aus den Erfordernissen der Wetterstation Prötzel ableiten. Diese befindet sich in einer Entfernung zur Konzentrationszone von rd. 5,5 km. Die Entwicklung des Windparks durch Erweiterung unterliegt diesbezüglich einer Einzelfallprüfung im Rahmen des BImSchG (vgl. Kapitel 6.3).

6.5 Optionszonen

Die im sachlichen Teilflächennutzungsplan identifizierten Optionszonen zur Erweiterung der Konzentrationszone sind nach aktueller Prüfung des Kriterienkataloges teilweise noch für die Windenergienutzung geeignet. Dies wird durch die zu erwartende Flächenkulisse im Regionalplan bestätigt, die die Optionszone 1 nach gegenwärtigem Kenntnisstand vollständig und die Optionszone 2 teilweise einbeziehen wird (vgl. Abbildung 5 auf Seite 14).

Die Optionszone 1 wird im Norden durch den 400m-Schutzabstand zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Werneuchen begrenzt (Restriktion), der zugleich die nördliche Grenze der Konzentrationszone markiert (vgl. Kapitel 6.3). Innerhalb der Optionszone 1 ist von keinen Beeinträchtigungen von Wohnnutzungen oder sonstigen öffentlichen Belangen auszugehen (die Belange des Deutschen Wetterdienstes sind zu beachten, vgl. Kapitel 6.3). Es erfolgt daher in Übereinstimmung mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung die vollständige Ausweisung als Konzentrationszone. Der überwiegende Teil der Optionszone 2 befindet sich innerhalb des 400m-Schutzabstandes zur Platzrunde des Sonderlandeplatzes Werneuchen, was einer Ausweisung der Fläche für die Windenergienutzung entgegensteht (vgl. Kapitel 6.2 – Abschnitt Platzrunde zum Sonderlandeplatz Werneuchen). Lediglich ein kleiner Teilbereich befindet sich außerhalb des Schutzabstandes und wird zusammen mit der Optionszone 1 im Rahmen der 1. Änderung als Konzentrationsfläche ausgewiesen.

Die Abweichung zwischen der nördlichen Grenze der Optionszone 1 und der Flächenkulisse im Regionalplan, wie in Abbildung 5 zu erkennen, ergibt sich aufgrund der Lagekorrektur der Platzrunde (vgl. Kapitel 6.2 – Abschnitt Platzrunde zum Sonderlandeplatz Werneuchen und 400m-Mindestabstand zur Platzrunde).

7. Auswirkungen der 1. Änderung

7.1 Umweltauswirkungen

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelt (strategische Umweltprüfung) und in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht liegt als gesonderter Teil der Begründung in einem eigenständigem Dokument vor und wird nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum 1. Entwurf vervollständigt.

Im Ergebnis sind zum gegenwärtigen Stand der Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen der Umwelt oder unüberwindbare Konflikte durch die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergienutzung“ zu erwarten. Es handelt sich um die Entwicklung eines bestehenden Windparks. Das Plangebiet ist durch den Windpark und die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark anthropogen vorgeprägt. Abgesehen von verschiedenen linearen Gehölzstrukturen, Alleen und zwei Lesesteinhäufen kommen keine naturschutzfachlich hochwertigen Lebensräume für die lokale Fauna vor. Der Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe in die von der Planung betroffenen Schutzgüter kann durch geeignete Maßnahmen im umliegenden Landschaftsraum erfolgen. Vorliegende faunistische Fachgutachten sowie der UVP-Bericht zur geplanten, parallel laufenden Norderweiterung im geplanten Windvorranggebiet schließen eine erhebliche Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter sowie das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die vorkommenden Arten bei Umsetzung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls aus. Eine ausführliche Betrachtung der mit der Änderung des Teil-FNP zu erwartenden Umweltauswirkungen ist dem gesondert vorliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

7.2 Weitere Auswirkungen

– *Verkehr*

Die Planung führt zu keinem erhöhten Verkehrsaufkommen. Der induzierte Verkehr wird sich auf Wartungsarbeiten beschränken. Die Erschließung ist hierfür ausreichend gesichert.

Während dem Aufbau sowie dem Abbau von Windkraftanlagen im Falle eines Repowering erfolgt eine zeitlich begrenzte Verkehrszunahme durch Anlieferverkehr, einschließlich Schwerlastverkehr. Entsprechende Genehmigungen sind im Rahmen der Umsetzung einzuholen. Erhebliche Beeinträchtigungen hierdurch sind nicht zu erwarten.

– *Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz*

Die Errichtung von Windkraftanlagen, einschließlich deren Repowering, ist unabhängig von der kommunalen Bauleitplanung genehmigungspflichtig nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die entsprechenden Anträge werden durch den Vorhabenträger bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt, wobei die Anlagenstandorte abschließend festgelegt werden und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen (Lärm, Schattenwurf, Artenschutz usw.) erfolgen.

– Finanzielle Auswirkungen

Mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung die Erweiterung der dargestellten Konzentrationszonen, was eine Erweiterung des Windpark Altlandsberg durch neue Anlagenstandorte ermöglicht. Gegenwärtig befinden sich 4 bis 5 Anlagen zur Norderweiterung in Planung, weitere Anlagenstandorte können zusätzlich im südlichen und westlichen Bereich eingeordnet werden.

Die Stadt Altlandsberg erhält gemäß Windenergieanlagenabgabengesetz (BbgWindAbgG) für die Dauer des Betriebs jährlich 10.000 € pro WEA („Windeuro“). Zusätzlich erfolgt eine finanzielle Beteiligung gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) an der Norderweiterung. Die Stadt erhält hierfür 0,2 ct / kWh, was ca. 30.000 € pro WEA und Jahr entspricht.

Darüber hinaus ist der Vorhabenträger der geplanten Norderweiterung offen für eine Bürgerbeteiligung. Hierfür gibt es verschiedene Modelle (z.B. Strombonus / vergünstigter Stromtarif, verschiedene Beteiligungsmodelle wie z.B. Bürgeranlage, Versorgung über ein Nahwärmenetz usw.), die unabhängig vom Bauleitplanverfahren gemeinsam mit allen Beteiligten zu erörtern sind.

8. Flächenbilanz

Tabelle 1 vorläufige Flächenbilanz, überschlägig

	Sachlicher Teil-FNP (Flächenanteil am Stadtgebiet)	1. Änderung (Flächenanteil am Stadtgebiet)
SO Windenergienutzung (Konzentrationszone)	90 ha (0,85 %)	190 ha (1,79 %)
Windvorranggebiet im Regionalplan*	---	192 (1,8 %)

*ehemals Windeignungsgebiet Nr. 1 im sachlichen Teilregionalplan 2018 (unwirksam)

Mit der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes erfolgt die Anpassung der dargestellten Konzentrationszonen an die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, wobei die mit den Konzentrationszonen verbundene Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 245e Abs. 1 BauGB noch spätestens bis zum 31.12.2027 erhalten bleibt (vgl. Kapitel 2.3 und 6.1). Aus diesem Grund muss entsprechend der Methodik zur Ausweisung von Konzentrationszonen geprüft werden, ob der Windenergienutzung mit der vorliegenden Planung innerhalb des Gebietes der Stadt Altlandsberg substantiell Raum geschaffen wird (vgl. Kapitel 6.1). Diese Prüfung erfolgt überschlägig anhand allgemeiner übergeordneter Vorgaben zur Nutzung der Windenergie. Eine gesicherte Methodik gibt es hierfür nicht, stattdessen hat die Überprüfung im Zweifelsfall als Einzelfallentscheidung vor Gericht zu erfolgen.

Anhaltspunkte gibt zum einen die Rechtsprechung. Folgende Flächenanteile eines Plangebietes wurden in Einzelfallentscheidungen vor Gericht als substantiell ausreichend befunden: OVG Lüneburg (Az. 12 LC 257/12): 0,21%; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 CN 2.12): 0,26%). Zum anderen kann das politische Entwicklungsziel des Landes Brandenburg herangezogen werden, 2% der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen. Dieses auch bundesweite Ziel zum Ausbau der Windenergie schlägt sich seit dem Inkraft-Treten des Wind-an-Land-Gesetzes am 01.02.2023 auch im Bundesgesetz wieder. Demnach sind von den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für die Ausweisung von sogenannten Windenergiegebieten in zwei Stufen zu erreichen. Für das Land Brandenburg sind bis zum 31.12.2027 1,8 % und bis zum

31.12.2032 insgesamt 2,2 % der Landesfläche auszuweisen. Die Ausweisung entsprechender Gebiete erfolgt in Brandenburg über die Ebene der Regionalplanung, für die die zu erreichenden Ausbauziele unverändert übernommen wurden. Die Flächenziele werden hierbei nicht auf die einzelnen Kommunen übertragen. In Abhängigkeit von dem der Planung zu Grunde liegenden gesamträumlichen Planungskonzept für den gesamten Planungsraum Oderland-Spree erfolgt die Ausweisung von Windvorranggebieten, wobei die einzelnen Kommunen in unterschiedlichem Umfang betroffen sind.

Im für unwirksam erklärten Teilregionalplan „Windenergienutzung“ von 2018 der regionalen Planungsstelle Oderland-Spree wurden 1,6 % der Planungsregion als Windeignungsgebiete ausgewiesen, womit zum damaligen Zeitpunkt nach Einschätzung des Plangebers in substantieller Weise Raum für die Windenergienutzung geschaffen wurde. Das innerhalb der Stadt Altlandsberg liegende Windeignungsgebiet Nr. 1 mit einer Größe von 192 ha entsprach nicht den im Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen (90 ha).

Die Größe der ausgewiesenen Konzentrationszone in Relation zur Gemeindegröße, bzw. zur Größe der Flächen, die nach Abzug der „harten“ Tabuzonen ausgeschlossen sind, ist für die Bewertung des Anteils am Gemeindegebiet zur Windenergienutzung hinsichtlich seiner raumschaffenden Substanz relevant. Im Rahmen der Anpassung des Kriteriengerüsts wurde deutlich, dass sich nennenswerte Änderungen der Tabuzonen ausschließlich auf den Bereich der im Teil-FNP dargestellten Konzentrationszonen beschränken (vgl. Kapitel 6.2). Auf eine detaillierte Flächenbilanz der harten und weichen Tabuzonen für das gesamte Stadtgebiet sowie aller identifizierten Potenzialflächen wird daher für die 1. Änderung verzichtet. Diese erfolgte im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit dem Ergebnis, dass der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wurde. Im Rahmen der 1. Änderung erfolgt im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung die Anpassung der Konzentrationszonen und eine Erweiterung der dargestellten Flächen von 90 ha auf insgesamt rd. 191 ha. Dies entspricht einer Verdopplung und rd. 1,8 % des Stadtgebietes von Altlandsberg. Im Einzelnen ergibt sich für die Potenzialflächen B und C mit der 1. Änderung eine Gesamtfläche von rd. 274 ha, wovon rd. 191 ha (rd. 70 %) als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Eine Beschneidung der Potenzialfläche erfolgt im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung ausschließlich zugunsten luftfahrtrechtlicher Belange. Alle weiteren, mit der Windenergienutzung konkurrierenden Belange, wurden mit der 1. Änderung zugunsten des Ausbaus der Windenergie an einem ansonsten geeigneten Standort mit Bestandsanlagen zurückgestellt (vgl. Kapitel 6.3).

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass mit der Ausweisung von insgesamt rd. 191 ha (rd. 1,8 % des Gemeindegebietes) der Windenergie in Altlandsberg substantiell ausreichend Raum verschafft wird. Zwar liegt die Fläche sehr geringfügig (0,1 %) unter der angenommenen Flächenkulisse über ein Windvorranggebiet, jedoch erfolgt eine Reduzierung ausschließlich aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Gründe (Landesstraße mit Anbauverbotszone gemäß BbgStrG und begleitender Allee als geschütztes Biotop). Eine entsprechende Anpassung der Flächenkulisse ist auch auf Ebene der Regionalplanung zu erwarten, da dies von Tabukriterien im Regionalplan erfasst wird (H07 und H14, vgl. Anlage 2 – Synopse). Zusätzlich zur Flächenkulisse im Regionalplan wird ein kleiner Teilbereich von 0,75 ha im nordwestlichen Bereich in die Darstellung der Konzentrationszonen einbezogen sowie die südliche Grenze bedingt durch den Maßstabssprung zugunsten der Windenergienutzung geringfügig korrigiert.

Zu berücksichtigen ist zudem der Entfall der Höhenbeschränkung im Rahmen der 1. Änderung, wodurch innerhalb der Konzentrationszonen auch Anlagen mit einer Gesamtbauhöhe über 160 m zulässig sind und eine ganz erhebliche Leistungssteigerung ermöglicht.

Beachtlich ist hierbei auch die Landschafts- und Siedlungsstruktur der Stadt Altlandsberg, die durch mehrere verstreut liegende, allerdings klar von der Landschaft abgegrenzte Ortsteile sowie verschie-

dene Schutzgebiete und Erholungsnutzungen besteht. Das Flächenpotenzial für Windenergieanlagen ist daher ohnehin vergleichsweise gering. Zusätzlich ist aufgrund der überwiegend hohen Betriebsdauer der Bestandsanlagen alsbald von einem Repowering für nahezu den gesamten Windpark Altlandsberg auszugehen. Hierdurch würde der Großteil des Parks durch moderne und deutlich leistungsstärkere Windenergieanlagen erneuert werden, was allein zu einer erheblichen Steigerung der Windenergieleistung führt. Im Zusammenwirken mit den Erweiterungsflächen sowie des Entfalls der Höhenbeschränkung ist im Sinne der Förderung des Ausbaus erneuerbaren Energien eine ganz erhebliche Leistungssteigerung der Windenergieleistung in Altlandsberg möglich, die nicht von dem reinen Flächenziel erfasst wird.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass mit dem sachlichen Teilflächennutzungsplan und seiner 1. Änderung der Windenergienutzung substantiell ausreichend Raum eingeräumt wird. Eine Änderung des Auswahlkonzeptes ist demzufolge nicht erforderlich.

Anlagen

- Anlage 1 Windenergieanlagen im Bestand und in Planung
- Anlage 2 Anpassung des Kriterienkataloges – Synopse
- Anlage 3 Bewertung der Potenzialflächen B und C – Restriktionen

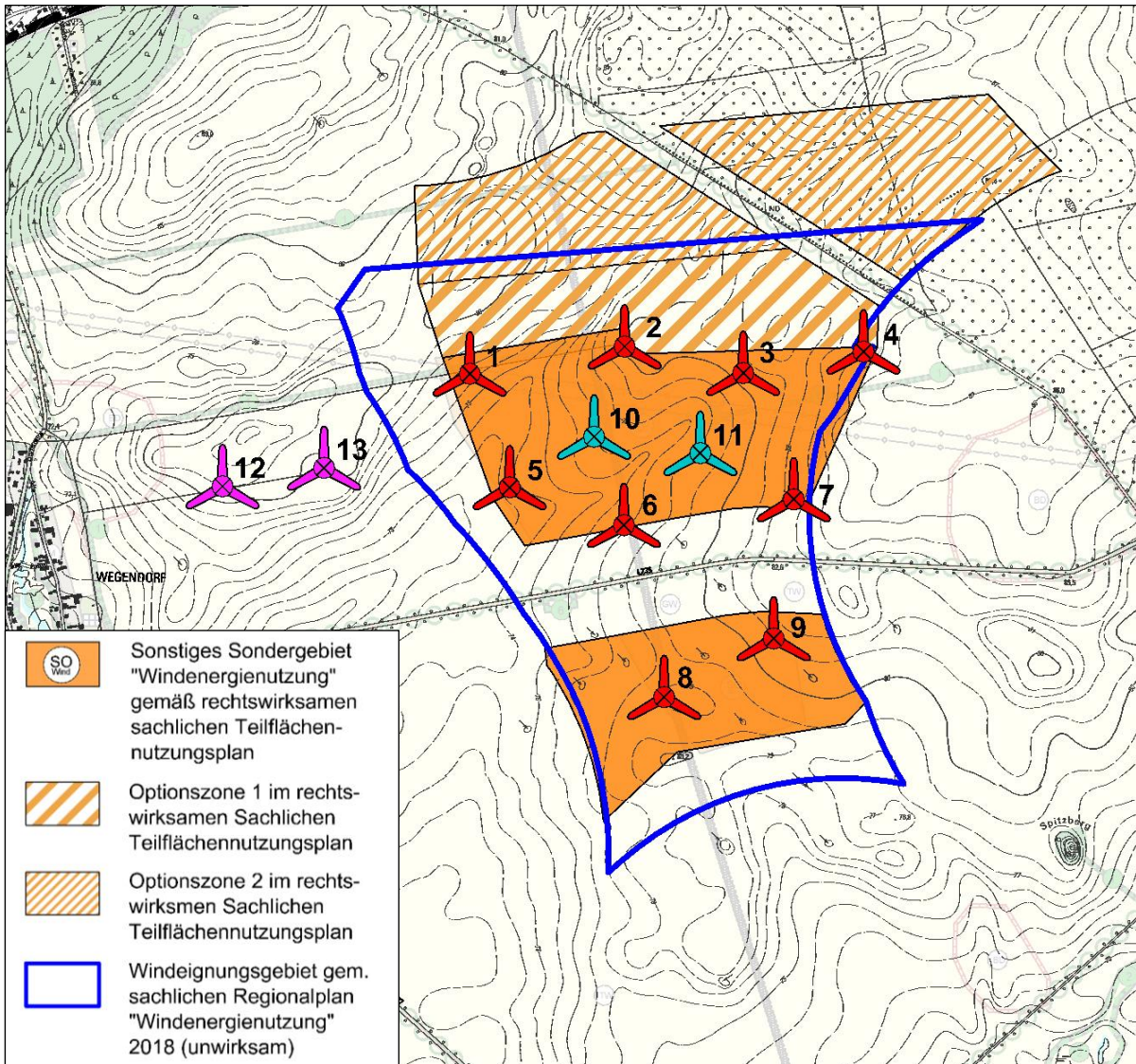
Anlage 1: Windenergieanlagen im Bestand und in Planung (Stand 12/2023)

Windenergieanlagen im Windpark Altlandsberg




Nr.	Datum der Inbetriebnahme	Leistung (in MW)	Nabenhöhe (in m)	Rotordurchmesser (in m)	Gesamthöhe (in m)	Anlagentyp	Betreiber
1	23.12.2004	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co KG
2	30.12.2004	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co KG
3	23.12.2004	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co KG
4	20.12.2004	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co KG
5	31.01.2005	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co KG
6	31.01.2005	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co KG
7	30.12.2004	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Alfons Frey
8	29.12.2004	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Windpark Wriezener Höhe GmbH & Co KG
9	31.12.2004	2,0	105,0	90,0	150,0	Vestas V90	Schwab Energie GmbH
10	01.11.2017	3,3	94,0	112,0	150,0	Vestas V112	Windpark Werneuchen GmbH & Co. KG
11	10.12.2017	3,45	94,0	112,0	150,0	Vestas V112	EE Wesendahl ApS & Co. KG
12	01.01.2003	0,85	68,0	52,0	94,0	Vestas V52	Green Wind Energy GmbH Martin Kühl
13	01.01.2003	0,85	68,0	52,0	94,0	Vestas V52	Green Wind Energy GmbH Martin Kühl

Weitere Windenergieanlagen zur nördlichen Erweiterung des Windparks sind in Planung.
Eine abschließende Anlagen- und Standortplanung liegt noch nicht vor.

- Voraussichtlicher Rotordurchmesser: 163 / 175 m
- Voraussichtliche Nabenhöhe: 169 / 179 m
- Voraussichtliche Gesamthöhe: 250 / 266,5 m
- Voraussichtliche Leistung: ca. 6 – 7 MW



Lage der vorhandenen Windkraftanlagen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan, unmaßstäblich

	Inbetriebnahme	Gesamthöhe (in m)	Leistung (in MW)	Anlagentyp
	2003	94,0	0,85	Vestas V52
	2004 / 2005	150,0	2,0	Vestas V90
	2017	150,0	3,3 / 3,45	Vestas V112

Anlage 2: Überprüfung und Anpassung des Kriterienkataloges – Synopse

Mit der vorliegenden 1. Änderung wird im Rahmen der Anpassungspflicht an die Regionalplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB auch der Kriterienkatalog des sachlichen Teilflächennutzungsplanes überprüft. Dies wird insbesondere erforderlich, da im Regionalplan Kriterien enthalten sind, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des ursprünglichen Teilflächennutzungsplanes noch nicht rechtsverbindlich waren, neu hinzugekommen sind oder geändert wurden. Die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 gilt auch für die Kriterien, sodass diese im Rahmen der Änderung ausführlich geprüft werden.

Weiterhin können Kommunen nach Urteil des OVG Lüneburg vom 11.07.2007 (Az. 12 LC 18/07) in Flächennutzungsplänen eine Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für raumbedeutsame Windenergieanlagen nach eigenen Maßstäben nur betreiben, sofern eine derartige Planung in Form von Zielen der Raumordnung nicht vorhanden ist. Daher sind die Unterschiede zwischen den Kriterienkatalogen der Stadt und der Regionalplanung darzustellen und zu begründen. Im Wesentlichen ist ergänzend zu den Kriterien der Regionalplanung eine kommunale Feinsteuerung nur durch Kriterien erlaubt, die durch

die Regionalplanung noch nicht „endabgewogen“ sind.

Mit der folgenden Synopse werden die Anpassungen im Kriteriengerüst zwischen dem rechtswirksamen Teilflächennutzungsplan der Stadt Altlandsberg und seiner 1. Änderung im Zusammenhang mit der Anpassung an die Regionalplanung sowie die hieraus resultierenden Auswirkungen dokumentiert. Abweichungen zum Regionalplan werden begründet.

Die Synopse beinhaltet einen Vergleich folgender Planwerke

- In Aufstellung befindlicher Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“, Kriterienkatalog zur Steuerung der Windenergienutzung gemäß Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 22/06/33 der regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergienutzung“ der Stadt Altlandsberg. Am 27.09.2018 durch die SVV beschlossen, 15.02.2019 genehmigt und mit Bekanntmachung am 28.03.2019 rechtswirksam.

Harte Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
1	H 01 Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen	Siedlungsflächen: – Wohn- und Mischbauflächen gemäß BauNVO – Gebiete mit Außenbereichs-satzungen mit Wohnnutzung – Splittersiedlungen und Einzelgebäude im Außenbereich	Das Kriterium ist im Teil-FNP enthalten und umfasste im rechtswirksamen FNP ausgewiesenen Gebiete, soweit sie tatsächlich bebaut sind oder durch verbindliche Bauleitplanungen entsprechend ausgewiesen waren. Die Bezeichnung wird an den Regionalplan angepasst . Eine Änderung von Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergibt sich hierdurch nicht.	Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen
2	H 02 Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen	Gewerbliche Bauflächen gemäß § 8 BauNVO Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)	Die Kriterien werden in Anpassung an den Regionalplan zusammengefasst . Eine Änderung von Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergibt sich hierdurch nicht.	Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): Gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen
3	H 03 Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen	Schutzabstand von 500 m zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen	Das Kriterium im Teil-FNP umfasst sowohl Wohnnutzungen in Wohnbau- als auch gemischten Bauflächen und wird an den Regionalplan angepasst . Die Differenz von 6 m führt auf der Maßstabebene des FNP (1 : 25.000) zu keinen beachtlichen Änderungen. Im Zusammenwirken mit dem Vorsorgeabstand von 1000 m (weiches Tabu, siehe lfd. Nr. 5, 18) ergeben sich keine Veränderungen der Potenzialflächen oder Konzentrationszonen.	Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen
4	H 04 Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) und	(---)	Der Sachverhalt ist als weiches Tabukriterium „Schutzabstand 1.000 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen“ (teilweise) im Teil-FNP enthalten. Das Kriterium wird im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan differenziert und angepasst . Insgesamt soll auch	Abstand zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne): 494 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Harte Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
	575 m zu Sonstigen Sondergebieten für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)		weiterhin ein Abstand von 1.000 zu den genannten Gebieten eingehalten werden (vgl. lfd. Nr. 21). Eine Änderung der Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergibt sich hierdurch nicht.	und 575 m zu Sonstigen Sondergebieten für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)
5	H 05 Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)	(---)	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Das weiche Tabukriterium des Teil-FNP „Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungs- und Siedlungserweiterungsflächen mit Wohnnutzungen. Bestandsanlagen im Abstand von 900 – 1.000 m werden nicht ausgeschlossen“ geht hierin teilweise auf (siehe lfd. Nr. 18). Eine Änderung der Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergibt sich hierdurch nicht.	Abstand von 1.000 m zu Wohngebäuden in Bereichen nach § 30 und § 34 BauGB (Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz – BbgWEAAbG)
6	H 06 Freiraumverbund des LEP HR	(---)	Das Kriterium ist im Teil-FNP als weiches Tabu enthalten – siehe lfd. Nr. 25.	---
7	H 07 Naturschutzgebiete (NSG) und gesetzlich geschützte Biotope	Naturschutzgebiete (NSG)	Das Kriterium wird an den Regionalplan angepasst und erweitert. Das im Teil-FNP enthaltene Restriktions-Kriterium „Allein“ geht hierin auf (siehe lfd. Nr. 73). Änderungen an den Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nicht.	Naturschutzgebiete (NSG) und gesetzlich geschützte Biotope
8	H 08 Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen	Gebiete, die dem Abbau von Bodenschätzen dienen	Das Kriterium ist im Teil-FNP enthalten. Es handelt sich um Kiesabbauflächen im Osten des Stadtgebietes. Die Bezeichnung des Kriteriums wird im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan klarstellend präzisiert.	Flächen der aktiven Rohstoffgewinnung mit Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplänen
9	H 09 Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden	(---)	Das Kriterium entspricht im Kern dem Restriktionskriterium „Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt“ im Teil-FNP, welches im	---

Harte Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			<p>Rahmen der Anpassung an den Regionalplan differenziert und angepasst wird (vgl. lfd. Nr. 54). Zu berücksichtigen ist hierbei in Altlandsberg die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Werneuchen.</p> <p>Die Rechtsprechung zeigt jedoch, dass die Zulassung von Windenergieanlagen auch innerhalb von Platzrunden denkbar ist. Entscheidend sind nicht die Abstandsempfehlungen der NfL I /92/13 vor allem in Kurvenbereichen, sondern die konkrete Gefahr für den Luftverkehr (vgl. OVG Thüringen, 30. September 2009 – Az.: 1 KO 89/07). Alternative Platzrunden und Flugrouten sind denkbar, wenn dies der Privilegierung der Windenergie dient.</p> <p>Aus diesem Grund bleibt das Kriterium mit aktualisierter Bezeichnung („festgesetzte Platzrunden“) als Restriktionskriterium erhalten (siehe lfd. Nr. 54). Betriebsflächen von Flugplätzen werden nicht als gesondertes Kriterium übernommen, da diese in Altlandsberg nicht vorhanden sind. Ein Unterschied zum Regionalplan ergibt sich hierdurch im Ergebnis nicht.</p>	
10	H 10 Freiflächen-Photovoltaikanlagen	---	<p>Aufnahme in den Kriterienkatalog. Im Stadtgebiet sind inzwischen entsprechende Bauleitpläne vorhanden bzw. in Aufstellung. Eine Planung befindet sich im Nahbereich der Konzentrationszone und angrenzend an die zu erwartende Flächenkulisse über ein Windvorrangge-</p>	Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Harte Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			biet ("Solarpark Wesendahl"). Ein Nebeneinander beider Nutzungen ist nicht im Grundsatz ausgeschlossen, evtl. mögliche Konflikte können sicher auf Ebene der Bauleit- oder Vorhabenplanung vermieden werden. Eine Änderung der Konzentrationszone ergibt sich hierdurch nicht.	
11	H 11 Geschützte Waldgebiete nach LWaldG	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen im Stadtgebiet nicht vorhanden sind.	---
12	H 12 Trinkwasserschutzzonen I	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen im Stadtgebiet nicht vorhanden sind.	---
13	H 13 Denkmalbereiche	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Innerhalb des Stadtgebietes sind zwei Denkmalbereiche vorhanden (historische Altstadt mit Schlosspark, Scheunenviertel), die in der Denkmalliste des Landes Brandenburg jedoch als „Denkmal übriger Gattung“ geführt werden. Daher erfolgt eine klarstellende Präzisierung der Bezeichnung . Eine veränderte Flächenkulisse ergibt sich hierdurch nicht, da sich die Denkmalbereiche innerhalb des Siedlungsbereiches bzw. deren Schutzabständen befinden.	Denkmalbereiche und flächenhafte Denkmale
14	H 14 Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen	Schutzabstand von 40 m zu Bundesautobahnen Schutzabstand von 20 m zu Bundesstraßen sowie zu Landes- und Kreisstraßen	Die Kriterien werden im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan zusammengefasst und die Bezeichnung aktualisiert . Es integriert zudem das im Teil-FNP enthaltene weiche Kriterium „Schutzabstand von 100m zu	Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen

Harte Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
		Flächen unter Strom- und Freileitungen über 45kV	Strom- und Freileitungen über 45kV“ (siehe lfd. Nr. 38). Die Trassenkorridore werden im Rahmen der Beteiligung aktuell abgefragt und ggfs. aktualisiert. Grundlegende Änderungen an den Potenzialflächen oder Konzentrationszonen sind jedoch nicht zu erwarten.	
15	H 15 Militärische Bereiche, deren Betreten verboten ist	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen im Stadtgebiet nicht vorhanden sind.	---
16	---	Schutzabstand von 50 m zu stehenden Gewässern > 1 ha	Oberflächengewässer und deren Randbereiche sind gemäß § 61 BNatSchG im Grundsatz geschützt. Ausnahmen gelten für die Gewässer in Altlandsberg nicht, da es sich bei diesen um Gewässer nach § 30 BNatSchG handelt (geschützte Biotope). Das Kriterium bleibt daher beibehalten und wird im Rahmen der Anpassung an die Regionalplanung mit dem weichen Tabukriterium W 14 (Oberflächengewässer) des regionalplanerischen Kriteriengerüsts zusammengefasst . Die Oberflächengewässer in Altlandsberg sind aus rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Ergebnis hat dies keine Auswirkungen auf die Potenzialflächen oder Konzentrationszone.	Oberflächengewässer und Schutzabstand von 50 m zu stehenden Gewässern > 1 ha
17	---	Kleingartenanlagen (nach Bundeskleingartengesetz eingetragen)	Faktische und baurechtlich gesicherte Kleingartenanlagen sind aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen nicht mit WEA bebaubar. Daher wurden diese im Maßstab des FNP auf-	Kleingartenanlagen (nach Bundeskleingartengesetz eingetragen)

Harte Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			genommen. Das Kriterium bleibt unverändert.	

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
18	W 01 Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne) für Wohnzwecke	Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Siedlungs- und Siedlungserweiterungsflächen mit Wohnnutzungen. Bestandsanlagen im Abstand von 900 – 1.000 m werden nicht ausgeschlossen.	Das Kriterium dient dem Schutz des Menschen und beruht auf den damaligen Empfehlungen des gemeinsamen Erlasses von MIR und MLUV vom 16.06.09 zum Abstand zwischen Siedlungsflächen und WEA (1.000m). Ein 1.000m-Abstand entspricht auch heute noch den Planungszielen Altlandsbergs sowie dem Mindestabstand nach BbgWEAAbG. Um Bestandsanlagen, die nur geringfügig innerhalb dieser weichen Tabuzone liegen, nicht auszuschließen und ein Einfangen zu ermöglichen, wurde in Anlehnung an den Kriterienkatalog des damals in Aufstellung befindlichen Teilregionalplans zusätzlich eine entsprechende Regelung aufgenommen. In Altlandsberg betrifft dies zwei Altanlagen, die sich in einer Entfernung von rd. 500 und 800m zu Wohnbereichen in Wegendorf befinden. Diese können aus lärmschutzrechtlichen Gründen bereits heute nur mit Nachtabschaltung betrieben werden und sollen im Zuge des geplanten Neubaus von WEA zurückgebaut werden. Daher erfolgt eine Anpassung des Kriteriums an den Regionalplan, wobei auch weiterhin Erweiterungsflächen Berücksichtigung finden sollen . Entsprechende Bauleitplanungen befinden sich gegenwärtig im Verfahren. Die Regelung für Bestandsanlagen ist nicht erforderlich und entfällt.	Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Siedlungsplanung (rechtskräftige Bebauungspläne und in Aufstellung befindliche Bauleitplanung) für Wohnzwecke

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
19	W 02 Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften für Wohnzwecke	(---)	Der Sachverhalt war im Teil-FNP zuvor nicht als gesondertes Kriterium enthalten, sondern im Zusammenhang eines Vorsorgeabstandes von 1.000 zu Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen erfasst (siehe lfd. Nr. 18). Im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan erfolgt die Übernahme in den Kriterienkatalog . Änderungen an Potenzialflächen oder der Konzentrationszone ergeben sich hierdurch nicht.	Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Splittersiedlungen und Einzelgehöften für Wohnzwecke
20	W 03 Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 575 m plus weich 425 m) zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Das SO „Golfclub, Beherbergung, Gesundheit“ (§ 11 BauNVO) in Wilkendorf wird hiervon erfasst, eine Änderung von Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergibt sich im Ergebnis nicht (bisher wurde hierzu ebenfalls ein 1.000m Schutzabstand eingehalten, vgl. lfd. Nr. 20). Weitere Einrichtungen bzw. Flächen sind im Stadtgebiet oder angrenzend nicht vorhanden sind.	Abstand von insgesamt 1.000 m (hart 575 m plus weich 425 m) zu Siedlungsbestand und Siedlungsplanung für Klinik-, Kur- und Erholungsgebiete (§ 11 BauNVO)
21	(---)	Schutzabstand von 1.000 m zu Sondergebieten, die der Erholung dienen	Der Sachverhalt ist teilweise als hartes Tabukriterium (494m-Abstand) im Regionalplan enthalten (siehe lfd. Nr. 4). Zum Schutz der vorhandenen Erholungsnutzungen soll der Mindestabstand von 1.000 m im Sinne der DIN 18 005 – Schallschutz im Städtebau auch weiterhin erhalten bleiben. Das Kriterium bleibt daher erhalten und die Bezeichnung wird an den Regionalplan angepasst . Eine Änderung	Schutzabstand von 1.000 m (hart 494 m plus weich 506 m) zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			der Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergibt sich hierdurch nicht. Im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan wird das SO „Golfclub, Beherbergung, Gesundheit“ (§ 11 BauNVO) in Wilkendorf nicht mehr von diesem Kriterium erfasst (siehe lfd. Nr. 20).	
22	---	Siedlungserweiterungsflächen: Wohn- und Mischbauflächen gemäß BauNVO ohne verbindliche Bauleitplanung	Das Kriterium umfasst im Flächennutzungsplan dargestellte Wohn- und Mischbauflächen, für die (noch) keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt. Für einen Bereich befindet sich gegenwärtig ein Bebauungsplan in Aufstellung (BPL „Wohnen in Friedrichslust-Süd“). Zum Schutz der künftigen Wohnstandorte bleibt das Kriterium unverändert bestehen. Neue potenzielle Erweiterungsflächen mit Auswirkungen auf die Potenzialflächen / Konzentrationszonen bestehen diesbezüglich nicht.	Siedlungserweiterungsflächen: Wohn- und Mischbauflächen gemäß BauNVO ohne verbindliche Bauleitplanung
23	---	---	In Altlandsberg befinden sich verschiedene Planungen im Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan einschließlich entsprechender FNP-Änderung). Dies umfasst einzelne Wohnbauentwicklungen in z.B. Bruchmühle und Wegendorf sowie die Entwicklung von Gewerbe in Bruchmühle und Altlandsberg. Die Sicherung dieser Flächen ist wesentlich für die Stadtentwicklung sowie auch für die Region und ist bisher weder im Kriteriengerüst des Teil-FNP noch des Regionalplanes verankert. Daher wird die Sicherung dieser Flächen mit hohem	In Aufstellung befindliche Bauleitplanung

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			Gewicht in die Planung eingestellt und als weiches Tabukriterium aufgenommen. Nennenswerte Auswirkungen auf die Potenzialflächen ergeben sich hierdurch nicht, die Flächenkulisse der Konzentrationszonen wird hiervon nicht berührt.	
24	---	Schutzabstand von 250 m zu gewerblichen Bauflächen	Der Sachverhalt wird im Zusammenhang mit der gewerblichen und industriellen Entwicklung in Altlandsberg weiterhin mit hohem Gewicht in die Abwägung eingestellt. Das Kriterium bleibt bestehen und wird klarstellend präzisiert .	Schutzabstand von 250 m zu gewerblichen und industriellen Bauflächen
25	(---)	Freiraumverbund	Das Kriterium bezieht sich auf den Freiraumverbund des damals rechtswirksamen LEP BB und wird entsprechend der aktuellen Planungsbindungen aktualisiert . Nennenswerte Auswirkungen auf die Flächenkulisse des Freiraumverbundes und folglich für die Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nicht. Entsprechend der Erläuterungen im LEP HR (einbezogen werden auch LSG) und unter Beachtung aktueller Rechtsprechung erfolgt für die Ebene des FNP weiterhin die Einordnung als weiches Tabukriterium – entgegen der regionalplanerischen Ausweisung als hartes Tabukriterium (H 06) – siehe lfd. Nr. 6. Im Ergebnis gibt es keinen Unterschied zum Regionalplan.	Freiraumverbund des LEP HR

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
26	W 04 Vorranggebiet Freiraumverbund	Freiraumverbund	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Das Kriterium W 04 bezieht sich auf die Konkretisierung des LEP HR durch die Regionalplanung, während das Kriterium im Teil-FNP den Freiraumverbund des LEP HR umfasst (siehe lfd. Nr. 25). Eine Flächenkulisse ist der Stadt gegenwärtig noch nicht bekannt. Aufgrund der Lage des Freiraumverbundes des LEP HR können Auswirkungen auf die Potenzial- und Konzentrationszonen jedoch voraussichtlich ausgeschlossen werden (vgl. auch lfd. Nr. 25).	Vorranggebiet Freiraumverbund
27	W 05 Landschaftsschutzgebiete	(---)	Das Kriterium ist im Teil-FNP als Restriktionskriterium enthalten. Auf Ebene des FNP bleibt diese Einordnung unter Beachtung aktueller Rechtsprechung (Einzelfallbewertung) sowie des Wind-an-Land-Gesetzes (§ 26 Abs. 3 BNatSchG) erhalten – siehe lfd. Nr. 71. Im Ergebnis gibt es keinen Unterschied zum Regionalplan.	---
28	W 06 Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog, das Biosphärenreservat befindet sich außerhalb des Stadtgebietes.	---
29	W 07 Europäische Vogelschutzgebiete	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog, da entsprechende Flächen innerhalb des Stadtgebietes nicht vorhanden sind.	---
30	W 08 Fauna-Flora-Habitat-Gebiete	(---)	Das Kriterium ist im Teil-FNP als Restriktionskriterium enthalten (siehe lfd. Nr. 72). Nach aktueller Rechtsprechung handelt es sich hierbei um eine Einzelfallprüfung. Im Ergebnis gibt es	---

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			keinen Unterschied zum Regionalplan.	
31	W 09 Überschwemmungsgebiete	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen innerhalb des Stadtgebietes nicht vorhanden sind.	---
32	W 10 Planungszone Bauhöhenbeschränkung des Flughafens BER	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da die Planungszone im Stadtgebiet nicht vorhanden ist.	---
33	W 11 Vorranggebiet großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen innerhalb des Stadtgebietes gemäß Entwurf des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree nicht ausgewiesen werden sollen.	---
34	W 12 Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog , da gemäß Entwurf des Integrierten Regionalplanes Oderland-Spree eine entsprechende Ausweisung im Osten des Stadtgebietes erfolgt. Nennenswerte Auswirkungen auf die Potenzialflächen oder Konzentrationszonen sind hierdurch nicht zu erwarten.	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
35	W 13 Trinkwasserschutzzone II	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen im Stadtgebiet nicht vorhanden sind.	---
36	W 14 Oberflächengewässer	---	Aufnahme als hartes Tabukriterium , da die vorhandenen Oberflächengewässer in Altlandsberg aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit WEA bebaubar sind (siehe lfd. Nr. 16).	---
37	---	Vorsorgeabstand von 150 m zu	Hierbei handelt es sich um ein kommunales Kriterium zum Schutz und zur Entwicklung von	---

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
		Straßen und Wegen mit touristischen Rad- und Wanderwegen	Naherholung und Tourismus. Bestehende und geplante Rad- und Wanderwege sollen geschützt und ein zu nahes Heranrücken von WEA verhindert werden. Dies entspricht im Grundsatz auch heute noch den aktuellen Planungs- und Entwicklungszielen Altlandsbergs. Aufgrund der veränderten Rechtslage und der besonderen Bedeutung der erneuerbarer Energien erfolgt im Rahmen der Anpassung jedoch eine Einordnung als Restriktionskriterium (Ifd. Nr. 74).	
38	(---)	Schutzabstand von 100 m zu Strom- und Freileitungen über 45 kV	Das Kriterium geht im harten Tabukriterium „Infrastrukturtrassen nebst Anbauverbotszonen“ (Ifd. Nr. 14) auf und entfällt als weiches Tabukriterium.	---
39	(---)	Abstand von 5 km zum Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes	Der Regionalplan berücksichtigt den Sachverhalt als Restriktionskriterium „Belange des Deutschen Wetterdienstes“. Das Kriterium ist im Teil-FNP differenziert und als weiches Tabukriterium (Abstand 5 km) sowie als Restriktionskriterium (Abstand 5 – 15 km, siehe Ifd. Nr. 62) enthalten. Diese differenzierte Einordnung soll zunächst zugunsten der betroffenen Belange des Wetterradars erhalten bleiben (vgl. S. 22 der Begründung). Eine abschließende Prüfung erfolgt im Laufe des Verfahrens. Die im Teil-FNP enthaltene und durch die betroffenen Belange des Wetterdienstes bedingte Höhenbegrenzung soll zugunsten der	Abstand von 5 km zum Wetterradar des Deutschen Wetterdienstes

Weiche Tabukriterien				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			Belange der Windenergie entfallen.	
40	---	Schutzabstand von 700 m für Erholungsnutzungen mit längerem Aufenthalt (beispielsweise Reittourismus, Golf- oder Kleingartenanlagen)	Hierbei handelt es sich um ein kommunales, kleinräumiges Kriterium, das auf Ebene des Regionalplans in dieser Form nicht betrachtet wurde (berücksichtigt werden Sondergebiete, die der Erholung dienen und für Kur-, Klinik- und Erholungsnutzungen nach § 10, 11 BauNVO – siehe lfd. Nr. 4, 20, 41). Andere für die Stadt Altlandsberg wesentliche Erholungsnutzungen werden von diesen Kriterien jedoch nicht erfasst, da sie in Gebieten gemäß §§ 2 – 7 BauNVO, dem Außenbereich oder in Grünflächen bereits zulässig sind, wie z.B. Gartenutzungen, Pferdehöfe, Freiflächen des Golfclubs oder der Bürgeracker Altlandsberg. Ein Schutzabstand von 700m hierzu entspricht auch heute noch den aktuellen Planungs- und Entwicklungszielen Altlandsbergs. Das Kriterium bleibt erhalten . Änderungen an den Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nicht.	Schutzabstand von 700 m für Erholungsnutzungen mit längerem Aufenthalt (beispielsweise Reittourismus, Golf- oder Kleingartenanlagen)

Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
41	R 01 Abstand von insgesamt 1.500 m (weich 1.000 m plus Restriktion 500 m) zu Kur-, Klinik- und Erholungsgebieten	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Einrichtungen bzw. Flächen in Altlandsberg bzw. im Umkreis von 1.500m vorhanden sind. Auswirkungen auf Potenzialflächen oder Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nicht.	Abstand von insgesamt 1.500 m (weich 1.000 m plus Restriktion 500 m) zu Kur-, Klinik- und Erholungsgebieten
42	R 02 Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergieplanung	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog . Im Bereich der Konzentrationszone ist ein rechtskräftiger BPL zur Steuerung der Windenergienutzung vorhanden. Eine Änderung der Konzentrationszone ergibt sich hierdurch jedoch nicht.	Kommunale Bauleitplanung für die Steuerung der Windenergieplanung
43	R 03 Naturparks	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen im Stadtgebiet nicht vorhanden sind.	---
44	R 04 Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog . Eine Änderung der Konzentrationszone ergibt sich hierdurch nicht.	Biotopverbund des Landschaftsprogramms Brandenburg und Landschaftsrahmenpläne
45	R 05 Flächennaturdenkmale	---	Keine Aufnahme in den Kriterienkatalog , da entsprechende Flächen im Stadtgebiet nicht vorhanden sind.	---
46	R 06 Geschützte Landschaftsbestandteile	Geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope	Gesetzlich geschützte Biotope gehen im harten Tabukriterium „Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope“ (lfd. Nr. 7) auf. Es erfolgt daher eine Anpassung an die Regionalplanung . Entsprechende Bereiche sind gegenwärtig noch nicht im Stadtgebiet vorhanden.	Geschützte Landschaftsbestandteile

Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
47	R 07 Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)	Tierökologische Abstände (TAK)	Das Kriterium bleibt unverändert, die Bezeichnung wird im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan präzisiert . Die TAK wurden aktuell überprüft und haben keine Auswirkungen auf die Ausweisung von Konzentrationszone.	Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)
48	R 08 Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen	Landschaftsbildprägende Räume mit großer Bedeutung für Naturschutz und Erholung	Im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan erfolgt eine Anpassung des Kriteriums . Unzerschnittene störungsarme Räume wurden bisher nicht als gesondertes Kriterium in den Teil-FNP eingestellt, sondern im Zusammenhang mit anderen Kriterien (z.B. Schutzgebiete, regional bedeutsame Wälder) beachtet.	Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen
49	R 09 Waldfunktionen	(Regional bedeutsame) Wälder	Das Kriterium im Teil-FNP bezieht sich vordergründig auf Wälder mit Waldfunktionen, sodass die Bezeichnung an den Regionalplan angepasst wird. Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.	Waldfunktionen
50	R 10 Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog , entsprechende Flächen sind im Stadtgebiet vorhanden, teilweise innerhalb Potenzialfläche und Konzentrationszone. Ein grundsätzlicher Ausschluss von WEA ergibt sich hierdurch jedoch nicht.	Trinkwasserschutzzonen III, III A und III B
51	R 11 Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog , entsprechende Flächen (HQextrem) sind im östlichen Bereich des Stadtgebietes vorhanden. Auswirkungen auf Potenzialflächen oder die Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nicht.	Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz

Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
52	R 12 Vorbehaltsgebiet historisch bedeutsame Kulturlandschaft	---	Prüfung im Laufe des Verfahrens	
53	R 13 Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Auswirkungen auf Potenzialflächen oder die Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht.	Rohstoffpotenzialflächen mit Bewilligung und Vorbehaltsgebiete oberflächennahe Rohstoffe
54	(---)	Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt	In Einklang mit dem Regionalplan erfolgt eine weiterführende Differenzierung und Unterteilung des Kriteriums (vgl. lfd. Nr. 55, 57, 58). Maßgeblich im Stadtgebiet von Altlandsberg ist die Platzrunde des Sonderlandeplatzes Werneuchen, was im Regionalplan als hartes Tabukriterium „Betriebsflächen von Flugplätzen und festgesetzte Platzrunden“ (lfd. Nr. 9) eingestellt wird. Gemäß der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ (veröffentlicht in NfL I 92/13) ist von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke innerhalb der Platzrunde errichtet werden sollen oder einen Mindestabstand von 400m zur Platzrunde unterschreiten. WEA sind relevante Bauwerke, die die Sicherheit des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde beeinträchtigen. Die Beurteilung, ob relevante Bauwerke die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, erfolgt jedoch im Einzelfall.	Festgesetzte Platzrunden 400 m Abstand zur Platzrunde Werneuchen

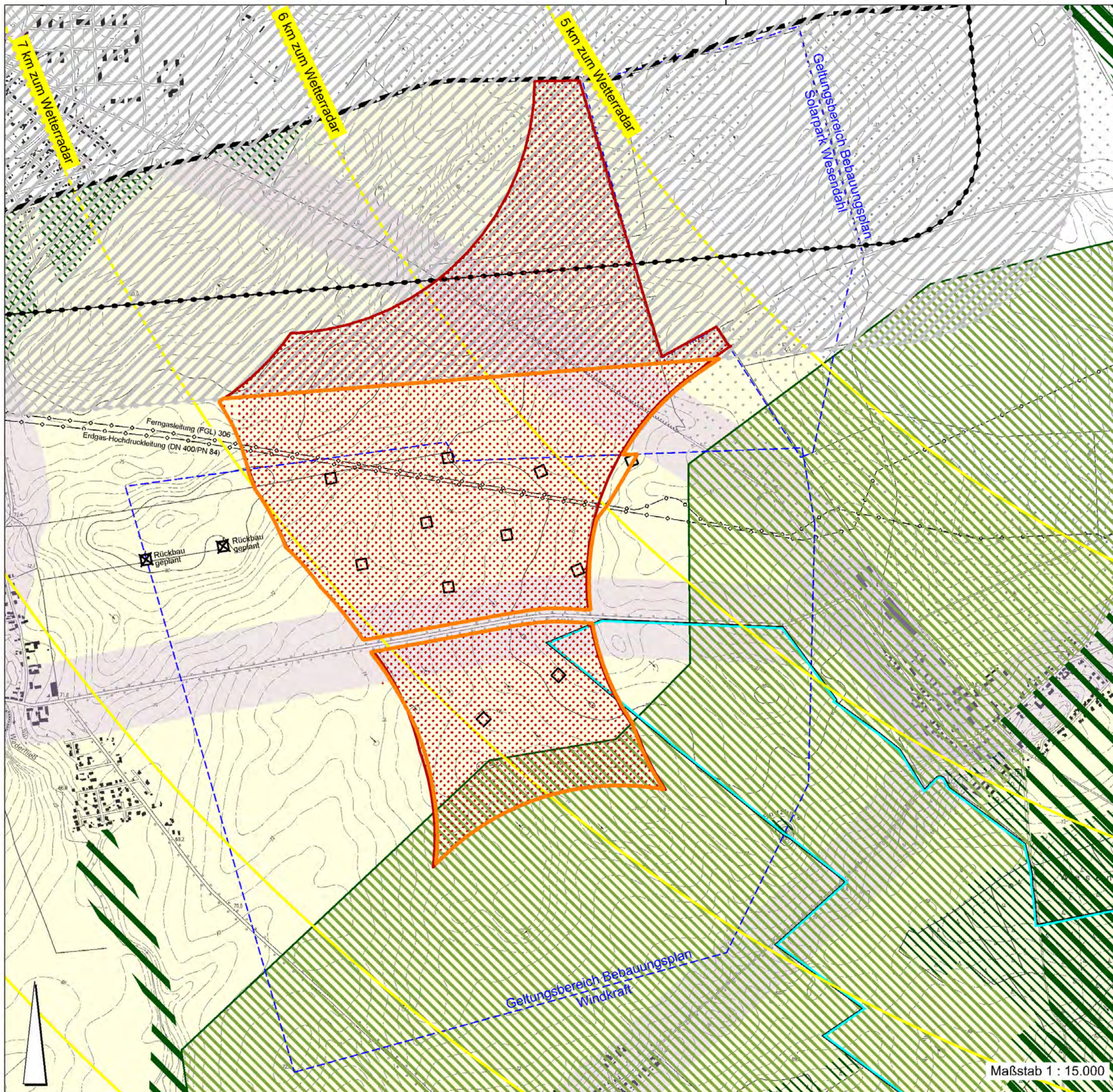
Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			<p>Auch die Rechtsprechung zeigt, dass die Zulassung von Windenergieanlagen auch innerhalb von Platzrunden oder in einem geringeren Abstand als 400m denkbar ist. Entscheidend sind nicht die Abstandsempfehlungen nach NfL I 92/13, sondern die konkrete Gefahr für den Luftverkehr (vgl. OVG Thüringen, Urt. v. 30.09.09 – 1 KO 89/07; OVG NRW, Urt. v. 01.03.18 – 8 A 2478/15). Alternative Platzrunden und Flugrouten sind denkbar, wenn dies der Privilegierung der Windenergie dient. Generalisierende Bauverbote lassen sich somit nicht entnehmen.</p> <p>Aus diesem Grund bleibt das Kriterium weiterhin als Restriktionskriterium erhalten, wird jedoch klarstellend unterteilt. Ein Unterschied zum Regionalplan ergibt sich im Ergebnis nicht. Auswirkungen auf die Konzentrationszone bestehen nicht.</p>	
55	R 14 Militärisches Nachttief-flugsystem	Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt	<p>Das Kriterium wurde im Teil-FNP beachtet. Im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan erfolgt eine weiterführende Differenzierung und Unterteilung des Kriteriums „Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt“. Auswirkungen auf die Konzentrationszonen sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p>	Militärisches Nachttiefflugsystem
56	R 15 Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkanlagen	---	<p>Aufnahme in den Kriterienkatalog. Auswirkungen auf die Konzentrationszonen sind nach</p>	Interessensgebiete von Verteidigungsradaranlagen und militärischen Funkanlagen

Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	
57	R 16 Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen	Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt	Das Kriterium wurde im Teil-FNP beachtet. Im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan erfolgt eine weiterführende Differenzierung und Unterteilung des Kriteriums „Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt“. Auswirkungen auf die Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nicht.	Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereiche von Flugplätzen
58	R 17 Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen	Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt	Das Kriterium wurde im Teil-FNP beachtet. Im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan erfolgt eine weiterführende Differenzierung und Unterteilung des Kriteriums „Einschränkungen der Bebauung durch Luftfahrt“. Auswirkungen auf die Konzentrationszonen ergeben sich hierdurch nicht.	Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen
59	---	Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 BbgDSchG	In Altlandsberg ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen vorhanden, das Kriterium bleibt daher unverändert.	Bodendenkmale gemäß § 2 Abs. 2 BbgDSchG
60	R 18 Umgebungsschutz für Denkmale	Schutzzone von 2000 m für städtebauliche Denkmale mit überregionaler Bedeutung	Das Kriterium im Teil-FNP bezieht sich auf die historische Altstadt Altlandsbergs und geht im Grundsatz im Kriterium der Regionalplanung auf. Im Rahmen der Anpassung an den Regionalplan erfolgt daher eine Anpassung des Kriteriums , wobei auf die Benennung einer konkreten Schutzzone verzichtet wird. Ein Schutz des Denkmalbereiches einschließlich entsprechender Blickbeziehungen kann ausreichend im Rahmen der Restriktionsbetrachtung und einer Einzelfallprüfung sichergestellt	Umgebungsschutz für Denkmale


Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
			werden. Auswirkungen auf die Konzentrationszone bestehen nicht.	
61	R 19 Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Im Rahmen der Beteiligung werden aktuelle Stellungnahmen eingeholt.	Vorsorgende Sicherung von Infrastrukturkorridoren
62	R 20 Belange des Deutschen Wetterdienstes	Belange des Deutschen Wetterdienstes (Abstand 5 – 15 km zu Wetterradar)	Das Kriterium ist im Teil-FNP differenziert und als weiches Tabukriterium (Abstand 5 km, siehe lfd. Nr. 39) sowie als Restriktionskriterium (Abstand 5 – 15 km) enthalten. Diese differenzierte Einordnung soll zunächst zugunsten der Belange des Wetterradars erhalten bleiben (vgl. Begründung zur 1. Änderung, S. 22). Eine abschließende Prüfung erfolgt im Laufe des Verfahrens. Die im Teil-FNP enthaltene Höhenbegrenzung soll zugunsten der Belange der Windenergie entfallen.	Belange des Deutschen Wetterdienstes (Abstand 5 – 15 km zu Wetterradar)
63	R 21 Mindestgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (40 ha)	Mindestflächengröße – Ausschluss von Flächen kleiner 15 ha	Das Kriterium wird an die Vorgaben des Regionalplans angepasst, wobei die Bezeichnung „Eignungsgebiet“ unter Beachtung der veränderten Rechtsgrundlagen geändert wird. Hierdurch entfallen die im Teil-FNP identifizierten (und aufgrund von Restriktionen für die Windenergie ungeeigneten) Potenzialflächen A und D.	Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergienutzung (40 ha)
64	R 22 Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Die Maximalgröße wird innerhalb des Stadtgebiets nicht erreicht.	Maximalgröße von Eignungsgebieten Windenergienutzung (750 ha)
65	R 23 Vorbehaltsgebiet Tourismus-schwerpunkttraum mit hoher Empfindlichkeit	---	Prüfung im Laufe des Verfahrens	

Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
66	R 24 Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Im Stadtgebiet ist gemäß Entwurf des Integrierten Regionalplans Oderland-Spree eine entsprechende Ausweisung im Osten der Stadt, an der A10, zu erwarten, der Standort ist mit der Regionalplanung abgestimmt. Entsprechende Bauleitpläne (9. Änderung FNP und BPL) befinden sich in Aufstellung. Nennenswerte Auswirkungen auf die Potenzialflächen ergeben sich nicht, Auswirkungen auf die Konzentrationszone bestehen nicht.	Vorbehaltsgebiet regional bedeutsames Gewerbegebiet
67	R 25 Vorbehaltsgebiet Siedlung	---	Prüfung im Laufe des Verfahrens	
68	R 26 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft	---	Prüfung im Laufe des Verfahrens	
69	R 27 Umfang von Ortslagen	---	Aufnahme in den Kriterienkatalog. Eine Umfang von Ortslagen ist im Stadtgebiet jedoch nicht zu erwarten.	Umfassung von Ortslagen
70	---	Lärmschutz	Das Kriterium entfällt ersatzlos . Der Schutz des Menschen einschließlich Lärmschutz wird auf Ebene des FNP durch einen Mindestabstand von 1.000 zwischen Wohnbauflächen und WEA in ausreichendem Maß berücksichtigt. Hierdurch erfolgt eine Ausdehnung der Konzentrationszone in Richtung Osten.	---
71	(---)	Landschaftsschutzgebiete	Das Kriterium bleibt unverändert – entgegen der Ausweisung als weiches Tabu im Regionalplan (siehe lfd. Nr. 27).	Landschaftsschutzgebiete





Restriktionen				
Nr.	Teilregionalplan	Sachlicher Teil-FNP	Prüfung / Erläuterungen / Wertung	1. Änderung Sachlicher Teil-FNP
72	(---)	FFH-Gebiete	Das Kriterium bleibt unverändert – entgegen der Ausweisung als weiches Tabu im Regionalplan (siehe lfd. Nr. 30). Entsprechend Regionalplan wird die Bezeichnung präzisiert .	Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
73	(---)	Alleen	Das Kriterium geht im harten Tabukriterium „Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop“ (lfd. Nr. 7) auf und entfällt als Restriktionskriterium.	---
74	---	(---)	Das Kriterium ist im sachlichen Teil-FNP als weiches Tabukriterium enthalten (siehe lfd. Nr. 36) und wird im Rahmen der 1. Änderung aufgrund der veränderten Rechtslage und der besonderen Bedeutung erneuerbarer Energien als Restriktionskriterium eingeordnet .	Vorsorgeabstand von 150 m zu Straßen und Wegen mit touristischen Rad- und Wanderwegen



Restriktionen

-  Platzrunde Sonderlandeplatz Werneuchen
-  400 m Abstand zur Platzrunde Werneuchen
-  Wasserschutzgebiet Strausberg-Spitzmühle, Zone III
-  Belange des Deutschen Wetterdienstes (Abstand 5 - 15 km zu Wetterradar)
-  Vorsorgeabstand 150m zu touristischen Rad- und Wanderwegen
-  Landschaftsräume mit hochwertigem Eigencharakter in Verbindung mit unzerschnittenen störungsarmen Räumen
-  LSG Südostniederbarnimer Weiherketten
LSG Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet
-  Wald

weitere Planzeichen

-  Potenzialfläche B und C, 1. Änderung (273,9 ha)
-  Konzentrationszone 1. Änderung (190,8 ha)
-  Windenergieanlage Bestand
-  Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplanes Windenergienutzung

1. Änderung des Sachlichen Teilflächen-nutzungsplans Windenergienutzung

Anlage 3: Bewertung der Potenzialflächen B, C Restriktionen

Dezember 2023

Maßstab 1 : 15.000